

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2456

Auswertung der Anhörungen
zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz),
Drs. 17/1100 und weiterer Vorlagen

Themenblöcke:

I. Sucht / Schuldnerberatung	S. 1	V. Automatenspiel	S. 33	X. Sonstige	S. 62
II. Lotterie	S. 8	VI. Sport	S. 36	XI. unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen	S. 63
III. Wohlfahrtsverbände	S. 17	VII. Internet / Medien	S. 43		
IV. Wett-/ und Spielvermittler / Spielbanken	S. 19	VIII. Finanzen / Wirtschaft	S. 47		
		IX. Wissenschaft / rechtliche Fragestellungen	S. 48		

Die Reihenfolge der Anzuhörenden innerhalb der Themenblöcke orientiert sich an der Umdrucknummer der Stellungnahmen.

I. Sucht/Schuldnerberatung			
Anzuhörende	Umdruck	Bezug*	Anmerkungen
Landesstelle für Sucht- fragen <i>Dr. Regina Kostrzewa, Patrick Sperber</i>	17/2172 17/1961 mündl. Anhörung am 13. Ap- ril 2011	allgemein	Die Liberalisierung wird zu einem Anstieg des Spiels und letztlich auch der Sucht führen, es muss eine Mindestsumme aus dem Abgabenaufkommen für die Suchtarbeit zur Verfügung gestellt werden. Es muss darauf geachtet werden, dass durch eine Liberalisierung in Schleswig-Holstein nicht eine von den anderen Bundesländern deutlich unterschiedliche Situation entsteht. Gefährlichkeit des Glücksspiels wird in neueren Studien als höher eingeschätzt als bisher (Lebenszeitprävalenz von 1 % für pathologisches Glücksspielen, das entspricht 18.000 süchtigen Glücksspielern in Schleswig-Holstein). Schätzungen des volkswirtschaftlichen Schadens durch Spielsucht: bis zu 60 Milliarden €. Glücksspiel ist die Suchtform, die zu der höchsten Ver-

* Soweit nicht anders ausgewiesen, ist Bezug der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drs. 17/1100, GlücksspielG, in der Fassung des Umdrucks 17/1804.

			<p>schuldung führt.</p> <p>Besonders Glücksspiel im Internet ist gefährlich, weil Internet immer verfügbar und leicht zugänglich ist. Zudem kann über Internet fast jede Glücksspielform angeboten werden. Die Legalisierung von Internet-Glücksspiel führt nicht notwendigerweise zu einer Reduzierung illegaler Angebote, die parallel fortbestehen könnten. Blockierung der Angebote und Blockierung der Zahlungsströme sind Möglichkeiten der Kontrolle (Vorbild: USA).</p> <p>Online-Spieler müssen mit legalen, aber entschärften Angeboten zurück in die Legalität geholt werden, bei der Bewertung vom Suchtpotenzial einzelner Spiele muss die Inkubationszeit für Glücksspielsucht von 5 bis 10 Jahren berücksichtigt werden.</p> <p>Größtes Suchtpotenzial haben Geldspielautomaten, die auch den Schutzvorrichtungen des Glücksspielstaatsvertrages unterliegen sollten. Jugend- und Spielerschutz findet in Spielhallen und Gaststätten so gut wie nicht statt.</p> <p>Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Automatenspiel sollte in den Glücksspielstaatsvertrag aufgenommen werden, ○ Geldspielautomaten aus sämtlichen, öffentlich zugänglichen Bereichen entfernen, Sperrsystem in Spielhallen, ○ Prüfung einer Bundesratsinitiative zur Änderung der Gewerbeordnung, um Geldspielautomaten nicht mehr darunter zu fassen, ○ Zugangerschwerung für Online- und Automatenspiele, besonders für Jugendliche (Kontrollmöglichkeit ähnlich wie bei Zigarettenautomaten durch elektronischen Personalausweis). ○ 8 Millionen € für die Suchtarbeit in Schleswig-Holstein zusätzlich sollten durch das Land finanziert werden, besonders Jugendliche sollten bei einer Ausweitung des Glücksspielangebotes auch Ziel von verstärkten Präventionsbemühungen sein (bisher würden nur 5 % der Jugendlichen durch Präventionsarbeit erreicht), diese Summe umfasse aber nicht die Schuldnerberatung.
<p>Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe, Landesverband Schleswig-Holstein e. V. <i>Wolfgang Gestmann</i></p>	<p>17/2155 Mündl. Anhörung am 13. April 2011</p>	<p>allgemein</p>	<p>Zahl der Glücksspielsüchtigen wird ansteigen, insbesondere die Dunkelziffer.</p> <p>Da bei Internet-Süchtigen ein Vermeiden des Suchtmittels selten möglich ist, muss man versuchen, verantwortungsvollen Umgang mit dem Internet zu vermitteln.</p>

Schuldner- und Insolvenzberatungszentrum Kiel	17/2151	allgemein	<p>Liberalisierung hat wahrscheinlich Zunahme von Glücksspiel und damit Privatinsolvenzen zur Folge</p> <p>Forderung: Glücksspielbetreiber in angemessenem Umfang an der Beseitigung der Folgeschäden beteiligen, z. B. über eine Abgabe.</p>
Schuldnerberatung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.	17/2132	allgemein	Schuldenprävention und Suchtkontrolle müssen besser gewährleistet sein, z. B. durch (stärkere) Begrenzung von Gewinnen und Verlusten, klarere Definition von Glücksspielen und Systemen zur Echtzeitüberwachung von Spielern, verlässliche Formen der Anmeldung (z. B. Authentifizierung über Personalausweis mittels eID-Funktion).
Schuldnerberatung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.	17/2132	§ 1	Ziele des Gesetzentwurfs finden sich in den Detailregelungen nur intransparent bzw. indifferent wieder.
Schuldnerberatung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.	17/2132	§ 3	Zur klareren Definition von Glücksspielen sollte ein Katalog von Regelbeispielen (z. B. Online-Poker in den Varianten XY) aufgenommen werden.
Schuldnerberatung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.	17/2132	§ 4	Die Regelung zur Erteilung bzw. Versagung einer Genehmigung muss konkretisiert werden.
Schuldnerberatung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.	17/2132	§ 25 Abs. 1	Diese intransparente Forderung sollte konkretisiert werden.
Schuldnerberatung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.	17/2132	§ 26	Konkretisierung der Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger sollte dadurch erfolgen, dass auf Werbung generell verzichtet oder diese stark eingeschränkt wird, eine verlässliche Form der Anmeldung (z. B. Authentifizierung über Personalausweis mittels eID-Funktion) eingeführt wird.

Schuldnerberatung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.	17/2132	§ 27	Konkretisierung im Hinblick auf eine Verpflichtung zur Altersfeststellung fehlt.
Prof. Dr. Jörg Häfeli Stäger, Institut Sozialmanagement und Sozialpolitik, Hochschule Luzern	17/2094	§ 17 Abs. 2	Die Formulierung „oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte“ sollte dahin gehend präzisiert werden, dass berechnete Hinweise Dritter ebenso gemeint sind.
<i>Prof. Dr. Jörg Häfeli Stäger, Institut Sozialmanagement und Sozialpolitik, Hochschule Luzern</i>	17/2094	§ 17 Abs. 5	Folgender Zusatz sollte nach Satz 1 aufgenommen werden, da ein Nachweis kaum zu erbringen ist: <i>Der Spieler muss dabei glaubhaft versichern, dass der Grund der Sperre weggefallen ist.</i>
<i>Prof. Dr. Jörg Häfeli Stäger, Institut Sozialmanagement und Sozialpolitik, Hochschule Luzern</i>	17/2094	§ 18	Es fehlen die Anforderung der Spielsperre (analog Zweiter Unterabschnitt „Präsenz-Spielbanken). Die Sperrdatei sollte mindestens die Daten gesperrter Spieler der Präsenz- sowie der Online-Spielbanken enthalten, wünschenswert wäre eine Geltung für alle im Gesetz geregelten Glücksspielangebote. Es sollte im Text zwischen Selbstsperre (Eintragung in zentrale Datei und Geltung für alle Anbieter) und Fremdsperre (Geltung nur für bestimmten Anbieter) unterschieden werden.
<i>Prof. Dr. Jörg Häfeli Stäger, Institut Sozialmanagement und Sozialpolitik, Hochschule Luzern</i>	17/2094	§ 28 Abs. 1	Es sollte ergänzt werden, aufgrund welcher Merkmale der Veranstalter im Rahmen der Früherkennung spielsuchtgefährdete Gäste erkennt, welche Maßnahmen er ergreift und wie er diese dokumentiert.
<i>Prof. Dr. Jörg Häfeli Stäger, Institut Sozialmanagement und Sozialpolitik, Hochschule Luzern</i>	17/2094	§ 28 Abs. 2	In einem neuen Unterpunkt 3 sollte geregelt werden: <i>Im Rahmen der Prävention stellt der Veranstalter leicht zugängliche und leicht verständliche Informationen bereit über:</i> ○ <i>Die Risiken des Spiels;</i> ○ <i>Hilfsmaßnahmen wie Spielsperren, Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegrup-</i>

			<p><i>pen für spielsuchtgefährdete Spielerinnen und Spieler;</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Selbsterhebungsbogen zur Suchtgefährdung.</i>
<p><i>Prof. Dr. Jörg Häfeli Stäger,</i> Institut Sozialmanagement und Sozialpolitik, Hochschule Luzern</p>	17/2094	§ 28 Abs. 3	<p>Es sollte eine neuer Absatz 3 angefügt werden:</p> <p><i>(3) Für Veranstalter von Glücksspielen mit Fernvertrieb (Online) sind zusätzlich die Standards der Europäischen Kommission für Normung (CEN Workshop Agreement 16259:2011) maßgebend.</i></p>
<p>Prof. Dr. Gerhard Meyer, Universität Bremen, Institut für Psychologie und Kognitionsforschung (IPK)</p>	<p>mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	allgemein	<p>Aus Perspektive der Suchtprävention ist ein kleiner, konsequent regulierter Glücksspielmarkt anzustreben. Die individuellen und sozialen Folgeschäden sind desto größer, je größer das Angebot ist.</p> <p>Eine weltweite Betrachtung des Glücksspielbereiches zeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Angebotsbeschränkung ist zentraler Baustein aller präventiven Bemühungen, ○ Liberalisierungen wie in GB haben ein Ansteigen der Prävalenzrate pathologischen Spielverhaltens zur Folge. ○ eine Verlagerung hin zum Geldspielautomatenspiel ist zu erkennen, ○ in Deutschland sind Online-Poker und Sportwetten im Internet am weitesten verbreitet. <p>Angebotsbeschränkungen sollten abgestuft nach Suchtpotential des jeweiligen Glücksspiels vorgenommen werden (Verweis auf Bewertungsinstrument für das Gefährdungspotenzial von Glücksspielen der Uni Bremen):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Glücks- und Geldspielautomaten (höchstes Gefährdungspotenzial), 2. Roulette in Spielbanken, Sportwetten, speziell Live-Wetten im Internet und Poker im Internet (mittleres Gefährdungspotenzial), 3. Fernsehlotterien (geringstes Gefährdungspotenzial) <p>Eine Regelung für Spielhallen, zum Beispiel ein Verbot von Mehrfachkonzessionen oder die Einführung von Sperrzeiten (wie in anderen Bundesländern) sollte geschaffen werden. Das Aufstellen von Automaten in Gaststätten sollte verboten werden, Automaten in Spielhallen nur mit Spielerkarten und biometrischen Datenabgleich nutzbar sein. Eine Merkmalsübertragung sollte für Spielautomaten verboten werden.</p> <p>Vorteile eines staatlichen Glücksspielmonopols sind:</p>

			<ul style="list-style-type: none"> ○ Umsatzrückgänge durch Spielerschutzmaßnahmen sind leichter tollerierbar, ○ kohärente und innovative Maßnahmen zum Spielerschutz, z. B. Sperroptionen und einheitliche Standards, einfacher umzusetzen, ○ Gratwanderung zwischen attraktiven Spielangeboten und effektiver Prävention eher realisierbar, ○ kein Wettbewerb um den Spieler, ○ keine gezielte Umgehung von Vorgaben, wie es private Anbieter versuche. <p>Nachteile eines staatlichen Glücksspielmonopols:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ starke Konkurrenz attraktiver Spielangebote an den Grenzen zu anderen Staaten und im Internet, ○ kaum Anreize für einen innovativen Spielerschutz, ○ fiskalisch fallen die staatlichen Einnahmen aus Glücksspielen geringer aus, wenn Spielerschutz einen größeren Raum einnimmt. <p>Die Anforderungen an den Spielerschutz sind im Gesetzentwurf unzureichend, unsystematisch, nicht schlüssig und an den Geschäftsinteressen der Anbieter ausgerichtet. Bei Verabschiedung ist mit einem Anstieg von Problemspielern zu rechnen, ein Ausbau von Beratungs-, Behandlungs-, und Präventionsangeboten wäre erforderlich.</p>
<i>Prof. Dr. Gerhard Meyer, Universität Bremen, Institut für Psychologie und Kognitionsforschung (IPK)</i>	mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	§ 3 Abs. 4	<p>Begriff „Wette“ ist zu weit gefasst, sollte auf Sportwetten begrenzt werden.</p> <p>Mit dem weiten Begriff wird die Zahl der Wetten wird explosionsartig steigen und das Suchtpotenzial weiter erhöht.</p>
<i>Prof. Dr. Gerhard Meyer, Universität Bremen, Institut für Psychologie und Kognitionsforschung (IPK)</i>	mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	§ 18	<p>Anforderungen an Online-Spielbanken sind zu gering.</p> <p>Höhere Anforderungen an die Identifikation der Spielteilnehmer sollten gestellt werden (Spielerkarten, Identifikation durch biometrisches Erkennungsverfahren).</p> <p>Pop-up-Informationen sollten genutzt werden, um anzuzeigen, wie viel Geld verspielt wurde, Spielstand anzuzeigen, Spielverhalten zu analysieren.</p> <p>Eine Begrenzung der Spieldauer und der Einsatzhöhe und der monatlichen Einsätze und Verluste sollte erfolgen. Eine risikoarme Teilnahme an Glücksspielen ist bis Aufwendungen von 360</p>

			<p>bis 720 € im Jahr (1 % des familiären Bruttoeinkommens) gewährleistet. Spieler sollten vor dem Hintergrund ihres Einkommens selbst Grenzen festsetzen, die dann von der Anbieterseite zu kontrollieren sind.</p> <p>Sicherzustellen ist, dass ein Spielerkonto nur von einem Spieler genutzt wird.</p>
<p><i>Prof. Dr. Gerhard Meyer,</i> Universität Bremen, Institut für Psychologie und Kognitionsforschung (IPK)</p>	<p>mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 19</p>	<p>Glücksspiele im Internet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ hohes Suchtpotential, ○ grenzüberschreitende Kapazitäten machen öffentliche Kontrollen unmöglich, ○ bieten gute Chancen, Spielerschutz, beispielsweise durch automatische Erfassung des Spielverhaltens, Softwareprogramme zur Früherkennung, besser zu erfassen, ○ legales und attraktives Angebot sollte unter staatlichem Monopol (Beispiel Schweden), bei dem Spielerschutz breiten Raum einnimmt, eingeführt werden. <p>Die hier normierte Genehmigung wird zu einer Überflutung des deutschen Marktes mit Online-Glücksspielangeboten führen. Das ist nicht im Interesse der Suchtprävention.</p>
<p><i>Prof. Dr. Gerhard Meyer,</i> Universität Bremen, Institut für Psychologie und Kognitionsforschung (IPK)</p>	<p>mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§§ 21 ff.</p>	<p>Es müssen hohe Anforderungen an die Wettanbieter bezogen auf Inhalte der Wetten und Identifikation der Teilnehmer gestellt werden.</p> <p>Auch Sportwetten müssen in ein übergreifendes Sperrsystem mit aufgenommen werden.</p>
<p><i>Prof. Dr. Gerhard Meyer,</i> Universität Bremen, Institut für Psychologie und Kognitionsforschung (IPK)</p>	<p>mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 28</p>	<p>In das Sozialkonzept sollte eine Verpflichtung zur Früherkennung von süchtigen Spielern eingebaut werden.</p> <p>Früherkennung kommt bisher zu kurz. Das Spielverhalten sollte müsse analysiert werden, um Früherkennung zu betreiben.</p>
<p>Fachkliniken Nordfriesland gGmbH</p>	<p>mündliche Anhörung am 13. April 2011</p>	<p>allgemein</p>	<p>Schließt sich der Position der Landesstelle für Suchtfragen an: Eine höhere Verfügbarkeit von Sportwetten und Online-Spielmöglichkeiten erhöhe die Zahl der pathologischen Spieler, besonders - über das Medium Internet - bei jüngeren Menschen, Zahl der Automatenspieler werde voraussichtlich sinken.</p> <p>Die Kliniken werden gezwungen sein, ihre spielsuchttherapeutischen Angebote auszuweiten.</p> <p>Über 80 % der pathologischen Spieler sind Geldautomatenspieler, die restlichen sind z. B. über</p>

			<p>Online-Poker zu Glücksspielsüchtigen geworden.</p> <p>Spielsüchtige sind zum Teil noch erfinderischer als andere Süchtige, wenn es darum geht, die eigene Krankheit zu verbergen.</p> <p>Kosten der Therapie werden durch die Deutsche Rentenversicherung Nord, Krankenkassen oder das Sozialamt bezahlt. Die Situation in Schleswig-Holstein hat sich durch vermehrt vorhandene ambulante Angebote entspannt, eine stationäre Behandlung ist in Schleswig-Holstein nur in den Fachkliniken Nordfriesland möglich.</p>
--	--	--	---

II. Lotterien			
Anzuhörende	Umdruck	Bezug*	Anmerkungen
NKL- Nordwestdeutsche Klassenlotterie <i>Günther Schneider, Sprecher des Vorstands</i>	17/2101 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	allgemein	<p>Die für die Lotterien im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen werden begrüßt, insbesondere die Freigabe der Werbung, da dies für die Klassenlotterien extrem wichtig sei. Sie müssten über ihre relativ komplexen Gewinnangebote informieren und die Preisoptik erklären können. Das Werbeverbot habe in der Vergangenheit zu Umsatzeinbußen geführt.</p> <p>Der Gesetzentwurf bedarf aber in einigen Punkten der Überarbeitung, insbesondere ist unter Berücksichtigung der fiskalpolitischen Zielsetzungen eine genaue Betrachtung der wirtschaftlichen Implikationen erforderlich.</p> <p>Der Gesetzentwurf sollte auch schon Regelungen hinsichtlich der neuen ab 1. Januar 2012 geltenden Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder (GKL) aufnehmen.</p> <p>=> s. auch Anmerkungen der Lotterie-Initiative</p>
NKL- Nordwestdeutsche Klassenlotterie <i>Günther Schneider, Sprecher des Vorstands</i>	17/2101 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	§ 1 Nr. 2	Die Zulassung von Live-Wetten könnte wegen der bestehenden Betrugsgefahr außerhalb der Sphäre der Veranstalter den Zielen des Gesetzes entgegenstehen.

* Soweit nicht anders ausgewiesen, ist Bezug der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drs. 17/1100, GlücksspielG, in der Fassung des Umdrucks 17/1804.

NKL- Nordwestdeutsche Klassenlotterie <i>Günther Schneider, Sprecher des Vorstands</i>	17/2101 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	§ 6 Abs. 1 Nr. 2	Der Höchstgewinn sollte entsprechend des für gemeinnützige Lotterien zugelassenen Höchstgewinns auf 5 Millionen € angepasst werden.
NKL- Nordwestdeutsche Klassenlotterie <i>Günther Schneider, Sprecher des Vorstands</i>	17/2101 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	§ 25 Abs. 1 Nr. 4	Sollte entfallen oder für Lotterien nicht gelten, da dadurch keine Vergleichbarkeit unter den verschiedenen Spielen herzustellen ist, der Verbrauch irregeleitet würde.
NKL- Nordwestdeutsche Klassenlotterie <i>Günther Schneider, Sprecher des Vorstands</i>	17/2101 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	§ 25 Abs. 1 Nr. 5 und 8	Sollten für Klassenlotterien entfallen, da sie aufgrund der langen Spieldauer und der vielen Ziehungen keinen Sinn machen bzw. aus dem Gewinnplan ersichtlich sind.
NKL- Nordwestdeutsche Klassenlotterie <i>Günther Schneider, Sprecher des Vorstands</i>	17/2101 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	§ 25 Abs. 1 Nr. 13	Sollte entfallen, da sie bei Klassenlotterien, die halbjährlich neue Genehmigungen beantragen müssen, nicht zielfördernd ist.
Aktion Mensch e. V.	17/2128	allgemein	<p>Gesetzentwurf enthält eine gute Regelung des Lotteriemarktes, die Regelungen für gefährliche Glücksspiel und zur Abgabenerhebung und -verwendung bedürfen genauerer Betrachtung.</p> <p>Der Ordnungsrahmen für Automatenenspiel muss dringend verschärft werden.</p> <p>Um illegale Anbieter vom Markt fernzuhalten, muss der Marktzugang durch Internetblockaden oder Blockade der Zahlungsströme geregelt werden. Im Gesetzentwurf fehlen entsprechende Ermächtigungsgrundlagen gegenüber Banken, und Finanzdienstleistern.</p> <p>Eine bundeseinheitliche Regelung wäre vorzuziehen.</p>
Aktion Mensch e. V.	17/2128	§ 1 Nr. 4	Telefonische Werbung für Glücksspiele sollte verboten werden, weil es dem Ziel in § 1 Nr. 4 zuwiderläuft. Erfahren zeigen, dass gerade bei telefonischer Werbung besonders häufig wettbewerbsrechtliche Vorgaben verletzt werden.

Aktion Mensch e. V.	17/2128	§ 1 Nr. 5	Privilegierung des Sports sollte gestrichen werden. Eine einheitliche Höhe und Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Abgaben sollte vorgesehen werden.
Aktion Mensch e. V.	17/2128	§ 10 Abs. 1	Das Wort „überwiegend“ sollte gestrichen werden, da ansonsten gewerbliche Anbieter eine nur überwiegend gemeinnützige Lotterie veranstalten könnten, deren Erlöse in erheblicher Höhe dem Veranstalter zugutekämen.
Aktion Mensch e. V.	17/2128	§§ 40 ff.	Alle Anbieter und Vermittler sollten einen vergleichbaren Prozentsatz ihrer Einnahmen auf der Grundlage einheitlicher Kriterien für Bemessungsgrundlage und Abgabensatz für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen. Sonst besteht eine Wettbewerbsverzerrung zulasten der gemeinnützigen Veranstalter.
Aktion Mensch e. V.	17/2128	§ 26 Abs. 2	Regelung ist zu vage. Für Lotterien mit hoher Ereignisfrequenz, Wetten und Kasinospiele als gefährliche Glücksspiele sollten direkt vom Gesetzgeber konkrete Regelungen zur Ausgestaltung des Minderjährigenschutzes und der Suchtprävention geschaffen werden. (s. Stellungnahme für konkrete Vorschläge für Inhalte der Regelungen)
Lotterie-Initiative	17/2181	allgemein	Gesetzentwurf wird als wesentliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage begrüßt und als Vorbild für die weiteren länderübergreifenden Verhandlungen gesehen, weil er <ul style="list-style-type: none"> ○ eine zeitgemäße, kohärente und systematische Neuregelung des Glücksspielrechts darstellt, die verfassungs- und unionsrechtlicher Überprüfung standhalten wird; ○ konsequent mit der Fiktion der Lottosucht aufräumt und deshalb Lotto wieder erfolgreich und angemessen beworben werden kann; ○ das Lotterieveranstaltungsmonopol in seinem Bestand sichert und den Vertrieb staatlich veranstalteter Lotterien von unverhältnismäßigen Beschränkungen befreit; ○ für gewerbliche Spielevermittler angemessene und gefahrenadäquate Regelungen enthält; ○ die Öffnung des Internets für die Lottovermittlung enthält, die essentiell ist; ○ eine gefahrenadäquate Zulassung der Lottovermittlung stattfindet; ○ eine effektive Aufsicht vorsieht; ○ für die Vermittlung potentiell gefährlicher Lotterien mit besonders hoher Ereignisfrequenz einen Erlaubnisvorbehalt etabliert;

			<ul style="list-style-type: none"> ○ keine Werbezensur oder unverhältnismäßigen Vertriebsbeschränkungen für die Vermittlung harmloser Lotterien vorsieht; ○ in § 9 die Anforderungen an Spielevermittler angemessen und erfüllbar festlegt; ○ keine kartellrechtlich angreifbare Regionalisierung vorsieht.
Lotterie-Initiative	17/2181	§ 53	Für den Fall einer Einigung über einen neuen GlücksspielStV auf Bundesebene sollte eine Außerkräfttretensregelung mit aufgenommen werden.
Lotterie-Initiative	17/2181	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 17/1079	Die vorgeschlagene Untersuchung zur Auswirkung der Liberalisierung des Glücksspiels auf das Suchtverhalten ist für Lotterien entbehrlich. Sie sollte auf jeden Fall zwingend nach Art des Glücksspiels differenzieren.
Lotterie-Initiative	17/2181	Landesstelle für Suchtfragen, Umdruck 17/1961	<p>Zur politischen Frage, ob die Finanzierung der Suchtarbeit für alle Glücksspiele im Gesetzentwurf berücksichtigt werden sollte, wird keine Stellung genommen.</p> <p>Das BVerfG hat nicht zwingend die Begründung eines Glücksspielmonopols an die Voraussetzung einer konsequenten Suchtarbeit geknüpft. Da sich der Gesetzentwurf von der Zielsetzung der Bekämpfung der „suchtgefährlichen Lotterien“ verabschiedet, ist die Rechtsprechung des BVerfG zum Sportwettenmonopol vom 28. März 2006 nicht auf die Regelungen übertragbar.</p> <p>Falsch ist, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Regulierung des Online-Glücksspiels zu einem erhöhten Spielaufkommen und damit zu mehr Problem- und Suchtspielern führen wird, sondern das ohnehin stattfindende Internet-Glücksspiel wird mit dem Gesetzentwurf erstmals geregelt und effektiv überwacht werden können, sodass die Voraussetzungen für Suchtprävention geschaffen werden können.</p>
Lotterie-Initiative	17/2181	Entwurf Dr. Nolte für einen neuen Glücksspiel StV, Umdruck 17/1967	<p>Der StaatsV-Entwurf führt die Abkehr von dem prädominant an der Suchtprävention ausgerichteten Ansatz nicht konsequent zu Ende.</p> <p>Die gewerblichen Spielevermittler werden zusätzlichen Beschränkungen unterworfen, die den Anforderungen an Veranstalter von Sportwetten entsprechen und über das zur Sicherstellung des gesetzgeberischen Ziels Erforderliche hinausgehen.</p> <p>Diese Inkohärenz vermeidet der Gesetzentwurf zum GlücksspielG.</p>

<p>NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH <i>Helmut Stracke,</i> <i>Klaus Scharrenberg</i></p>	<p>17/2184 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>allgemein</p>	<p>Festhalten am Veranstalter-Monopol für Lotterien, Zulassung des Internetvertriebes und Zurückfahren der Werberestriktionen wird begrüßt.</p> <p>Eine überregionale Spielevermittlung (s. Begründung C.I.1.) verletzt die Lotteriehochheit anderer Bundesländer.</p> <p>Vor Alleingang Schleswig-Holsteins wird gewarnt, er würde bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ großes Risiko des Ausschlusses von Schleswig-Holstein aus dem DLTB, ○ Wegfall von Einnahmen für das Land, ○ Inkohärenz der Glücksspielregelungen in Deutschland, ○ NordWestLotto Schleswig-Holstein GmbH würde als Lottogesellschaft des Landes mit ihrem Auftrag, für ein seriöses und verantwortungsvolles Glücksspielangebot zu sorgen, auf verlorenem Posten stehen. ○ Zur Frage der möglichen Strafbarkeit schleswig-holsteinischer Bürgerinnen und Bürger, die in anderen Bundesländern spielen, oder solcher aus anderen Bundesländern, die in Schleswig-Holstein spielen: Entscheidend sei die Definition des „Ortes der Veranstaltung“. Nach dem Gesetzentwurf sei der am „Sitz des Veranstalters“ auch bei Online-Anbietern, nach dem derzeitigen Staatsvertrag sei das der „Wohnsitz des Spielers“. <p>Das Generieren von Umsätzen aus dem Ausland ist nach dem Blockvertrag nur mit Zustimmung aller Blockpartner zulässig.</p>
<p>NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH <i>Helmut Stracke, Geschäftsführer</i> <i>Klaus Scharrenberg</i></p>	<p>17/2184 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 3 Abs .4 Satz 2, 2. HS</p>	<p>Totalisatorwetten sind dem liberalisierten Bereich der Wetten (§§ 21 bis 24) entzogen und nach dieser Vorschrift dem Bereich der Lotterien zugeordnet. Diese Herauslösung aus dem Bereich der Sportwetten führt zu einer uneinheitlichen Regelung der Sportwetten, die nur schwer zu begründen ist.</p>
<p>NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH <i>Helmut Stracke, Geschäftsführer</i> <i>Klaus Scharrenberg</i></p>	<p>17/2184 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 5 Abs. 1 § 6 Abs. 1 Nr. 1</p>	<p>Nach dem Gesetzentwurf ist der Vertrieb/die Vermittlung der derzeit veranstalteten Lotterien und Sportwetten - bis auf Losbrieflotterie - lediglich anzuzeigen. Es wird angeregt, eine Vertriebsgenehmigung der Lotterien gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vorzusehen.</p>

<p>NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH <i>Helmut Stracke, Geschäftsführer</i> <i>Klaus Scharrenberg</i></p>	<p>17/2184 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 6 Abs. 1</p>	<p>Eine Subsumtion aller von NordWestLotto aktuell veranstalteten Lotterien unter die Definitionen des Gesetzentwurfs ist nicht möglich. Die Spiele BINGO, Spiel 77, SUPER 6, KENO, plus5 und Fußball-Toto-Angebote könnten nicht fortgeführt werden.</p> <p>Deshalb sollte die Nr. 3 geändert und um eine neue Nr. 4 ergänzt werden:</p> <p><i>(1) Große Lotterien sind Lotterien,</i> ... 3. <i>deren Spielplan die Bildung eines Jackpots dadurch vorsieht, dass</i> <i>a) die bei einer Ziehung in einer Gewinnklasse nicht ermittelten Gewinne grundsätzlich der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen werden</i> <i>oder</i> <i>b) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen und damit ein Höchstgewinn von über 1 Million € erzielt werden kann</i></p> <p><i>oder</i> 4. <i>solche Lotterien, die weder den Nummern 1. bis 3. noch den §§ 10 bis 15 unterfallen.</i></p>
<p>NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH <i>Helmut Stracke, Geschäftsführer</i> <i>Klaus Scharrenberg</i></p>	<p>17/2184 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 22 Abs. 4</p>	<p>Die Prüfstelle hat nur sehr begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten auf ausländische Anbieter.</p>
<p>NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH <i>Helmut Stracke, Geschäftsführer</i> <i>Klaus Scharrenberg</i></p>	<p>17/2184 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>Fünfter Abschnitt - Glücksspielabgabe §§ 40 ff.</p>	<p>Die prognostizierten erheblichen Steigerungen der Landeseinnahmen sind möglicherweise nicht zu erzielen.</p> <p>Aufgrund der ungleichen Abgabenbelastung im Bereich der Sportwetten sind die derzeitigen Angebote ODDSET und Fußball-TOTO von NordWestLotto gegenüber kommerziellen Angeboten nicht konkurrenzfähig.</p>
<p>Lotterie-Treuhandgesellschaft</p>	<p>17/2195</p>	<p>allgemein</p>	<p>Schleswig-Holstein gibt mit dem Alleingang die bewährte Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften des Lotto- und Totoblocks auf</p>

mbH Thüringen			<p>Die Umsatzzahlen i. H. von 8 bis 10 Millionen € bei illegalen Sportwetten in Deutschland lassen sich nicht belegen</p> <p>Die vom EuGH monierten Konvergenzdefizite lassen sich beseitigen, indem das Automaten-spiel ähnlich konsequent wie Lotto und Sportwetten reguliert wird, auf einen Sonderweg Schleswig-Holstein sollte verzichtet werden.</p>
Deutsche Fernsehlotterie gemeinnützige GmbH	17/2238	allgemein	=> s. Stellungnahme „Norddeutscher Rundfunk“
Deutscher Lotto- und Totoblock (DLTB), Federführung Staatliche Lotterieverwaltung Bayern, München <i>Erwin Horak</i>	17/2291, 17/2352 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	allgemein	<p>Gesetzentwurf ist verfassungs- und europarechtswidrig: Die Kommerzialisierung der Wetten würde die vom EuGH angemahnte Inkohärenz noch vertiefen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Er enthält eine Vielzahl von sprachlichen, denklogischen und wertungsmäßigen Ungeheimtheiten und Widersprüchen, die einen Vollzug letztlich ausschließen und zum faktisch nicht abzuwehrenden Rechtsanspruch auf Zulassung sämtlicher Anbieter führt. ○ Letztlich wird durch den Gesetzentwurf das Online-Glücksspiel sowohl im Wett- also auch im Casinobereich freigegeben, kommerzialisiert und teilweise sogar gegenüber dem terrestrischen Angebot privilegiert. Das steht im Widerspruch dazu, dass die weniger gefährlichen Lotterien am strengsten reguliert werden. ○ Der konsequente Vollzug der Aufsicht und Kontrolle ist bei der mit dem Kommerzmodell verbundenen Vielzahl der Anbieter schwierig. ○ Ein ausschließlich staatliches Lotterieangebot allein mit Kriminalitätsvorbeugung zu rechtfertigen, genügt nicht, da das nicht das am wenigsten eingreifende Mittel darstellt. ○ Einziger Gewinner des Gesetzentwurfs: die kommerzielle Glücksspielindustrie. Sozialkonzepte sind nur noch für Lotterien mit mehr als einer Ziehung pro Tag und für Wetten sowie Glücksspiele der Spielbanken erforderlich, im Ergebnis also nur auf die Veranstaltungen der Länder beschränkt. <p>Bei dem Kommerzmodell muss eine massive Expansion der Wettaktivität und der Zunahme gerade gefährlicher Angebote, Casino-Spiel und Sportwetten im Internet, in Kauf genommen werden. Das Land hätte die menschlichen und finanziellen Folgen der Suchtproblematik zu tragen. Mit erhöhter Begleitkriminalität wäre zu rechnen.</p> <p>Es ist fraglich, ob sich kommerzielle Anbieter in Schleswig-Holstein niederlassen würden, obwohl hier die Abgaben immer noch höher als in Steueroasen sind, und sie dann nur in Schleswig-Holstein, nicht in ganz Deutschland, agieren dürften.</p>

			<p>Schleswig-Holstein sollte nicht zu einer Steueroase, Las Vegas des Nordens, werden wollen, sondern sich im Interesse eines funktionsfähigen modernen Föderalismus den übrigen Bundesländern anschließen.</p> <p>Eine gerichtsfeste Neuformulierung der Bestimmungen hinsichtlich der zulässigen Werbung würde begrüßt. Ob das Werbeverbot in der Vergangenheit zu Umsatzeinbußen geführt hat, ist nicht eindeutig zu klären.</p> <p>Folgen eines schleswig-holsteinischen Alleingangs:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Gewerbliche Spielvermittlung ist bundesweit erlaubnisfrei möglich. Dies führt zu einer Aufhebung des Territorialprinzips im Glücksspielwesen. Bei Alleingang Schleswig-Holsteins wäre eine Genehmigung nur für das Land möglich. Die anderen Bundesländer werden erheblichen Widerstand leisten, Klagen drohen. ○ Verbleib Schleswig-Holsteins in der DLTB wäre fraglich, für einen Ausschluss müssten zunächst konkrete Anträge der Vertragsteilnehmer (Blockvertrag) gestellt und abgestimmt werden. ○ Das Glücksspielwesen wird dem Gewerberecht und damit dem Recht der Wirtschaft gem. Art. 74 Abs. 3 GG zugeordnet, die Regelungskompetenz liegt dann aber beim Bund (Art. 72 Abs. 1 GG). ○ EuGH spricht der bundesweiten Gesamtregelung die Kohärenz ab, wenn in 15 Bundesländern restriktive Gesetze gelten, in einem jedoch der Expansion Tür und Tor geöffnet wird. ○ Zur Frage der möglichen Strafbarkeit schleswig-holsteinischer Bürgerinnen und Bürger, die in anderen Bundesländern spielen, oder solcher aus anderen Bundesländern, die in Schleswig-Holstein spielen: Wer in ein anderes Bundesland führe und dort vor Ort spiele, mache sich nicht strafbar.
<p>Deutscher Lotto- und Totoblock (DLTB), Federführung Staatliche Lotterieverwaltung Bayern, München</p> <p><i>Erwin Horak</i></p>	<p>17/2291, 17/2352</p> <p>mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§§ 40 ff.</p>	<p>Steuer- und Abgabenbelastung gilt nicht für alle Glücksspielarten gleichermaßen, ist diskriminierend, Regelungen sind europarechtswidrig und verfassungswidrig.</p> <p>Gesetzentwurf bedeutet Ende der Förderung des Sports und des Gemeinwohls, da das Erzielen von Einnahmen in Höhe der derzeitigen bei der Einführung des Gesetzes einen Steuer- und Abgabensatz von etwa 40 % bedeuten würde.</p> <p>Nach den Erfahrungen aus Großbritannien und Frankreich wird es keine Steuermehreinnahmen für Schleswig-Holstein durch Umsetzung des Gesetzentwurfs geben.</p>

			<p>Unklar ist, wie die Regelungen durchgesetzt werden sollen, es gibt ein Steuerdurchsetzungsdefizit.</p> <p>Ausländische Anbieter werden durch zusätzliche Besteuerung im Sitzland diskriminiert, inländische Veranstalter haben zusätzlich Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt zu entrichten.</p>
<p>Deutscher Lotto- und Totoblock (DLTB), Federführung Staatliche Lotterieverwaltung Bayern, München</p> <p><i>Erwin Horak</i></p>	<p>17/2291, 17/2352</p> <p>mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 2 Nr. 1</p>	<p>Zwischen den Regelungen besteht ein Widerspruch.</p>
<p>Deutscher Lotto- und Totoblock (DLTB), Federführung Staatliche Lotterieverwaltung Bayern, München</p> <p><i>Erwin Horak</i></p>	<p>17/2291, 17/2352</p> <p>mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 3 Abs. 3</p>	<p>Der Begriff „Wette“ lässt Wetten aller Art zu, auch Pferdewetten, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen.</p>
<p>Deutscher Lotto- und Totoblock (DLTB), Federführung Staatliche Lotterieverwaltung Bayern, München</p> <p><i>Erwin Horak</i></p>	<p>17/2291, 17/2352</p> <p>mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>alternativer StV-Entwurf des DOSB</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, woher die im Zusammenhang mit diesem Entwurf versprochenen zusätzlichen Mittel für den Breitensport kommen sollen.</p>
<p>Lotto- und Toto-Verband Schleswig-Holstein <i>Hermann Teckenburg</i></p>	<p>mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>allgemein</p>	<p>Der Verband sieht die Existenz der Annahmestellen (820 Betriebe mit etwa 4.500 Beschäftigten) in Schleswig-Holstein als wichtiger Nahversorger und Säule des Allgemeinwohls durch den Gesetzentwurf gefährdet.</p> <p>Zwischen 30 und 50 % der Annahmestellen, insbesondere im ländlichen Raum, müssten durch die Neuregelung mit wirtschaftlichen Problemen rechnen.</p>

III. Wohlfahrtsverbände			
Anzuhörende	Umdruck	Bezug*	Anmerkungen
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege	17/2118	allgemein	Erlaubnis zur Werbung, auch Internet-Werbung und Internet-Vertrieb, wird begrüßt. Automatenspiel bleibt ungeregt, obwohl es das höchste Suchtgefährdungspotenzial aufweist. Ordnungsrahmen muss verschärft werden. Suchthilfe sollt aus den Glücksspieleinnahmen finanziell gesichert und weiterentwickelt werden. Regelung zum Marktausschluss nicht genehmigter Veranstalter und Vermittler fehlt. Soweit Internetblockaden nicht durchsetzbar sind, müssen Ermächtigungsgrundlagen für das Financial Blocking im Gesetz verankert werden.
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege	17/2118	§ 1 Nr. 1 bis 4	Ziele werden unterstützt. Werbung für Glücksspiel via Telefon sollten untersagt werden, da sie dem Ziel des § 1 Nr. 4 entgegenlaufen.
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege	17/2118	§ 1 Nr. 5	„Öffentlicher Zweck“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der konkretisiert werden sollte. Privilegierung der Sportfinanzierung sollte gestrichen werden. Wettbewerbsverzerrung durch nicht einheitlicher Bemessungsgrundlage und Abgabensatz für die verschiedenen Veranstalter sollte vermieden werden, um das Ziel in § 1 Nr. 5 zu erreichen.
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege	17/2118	§ 10 Abs. 1	Das Wort „überwiegend“ sollte gestrichen werden, da sonst die Möglichkeit geschaffen wird, das staatliche Veranstaltungsmonopol zu unterlaufen.
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege	17/2118	§ 27	Es wird bezweifelt, dass das Verbot der Teilnahme Minderjähriger am Glücksspiel ausreicht. Werbung darf keinen besonderen Kaufreiz auslösen, beim Internet-Vertrieb muss sichergestellt werden, dass weder Minderjährige noch gesperrte Spieler teilnehmen können.

* Soweit nicht anders ausgewiesen, ist Bezug der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drs. 17/1100, GlücksspielG, in der Fassung des Umdrucks 17/1804.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege	17/2118	§ 26 Abs. 2	Regelung ist zu vage. Als mildere Variante einer Sperre sollte die Setzung von Höchstlimits vorgesehen werden. Die Regelung sollte nicht der Aufsichtsbehörde überlassen werden, sondern vom Gesetzgeber vorgenommen werden.
LAG der freien Wohlfahrtsverbände e. V., Günter Ernst-Basten	17/2197 mündl. Anhörung am 13. April 2011	allgemein	<p>Staatliches Monopol hilft, Spielsucht in Grenzen zu halten, deshalb sollte es auch - auch im Sinne von Jugendschutz und Kriminalitätsprävention - beibehalten werden.</p> <p>Gefahr der Ausweitung des Glücksspielverhaltens durch die Liberalisierung des Glücksspielmarktes.</p> <p>Klare Aussagen zur Förderung von Verbraucherinsolvenzberatung fehlen.</p> <p>Gesetzliche Regelungen müssen auf die Entwicklungen im Internetsektor reagieren.</p> <p>Wettbewerbsverzerrung zuungunsten gemeinwohlorientierter Lotterien durch unterschiedliche Abgabenhöhe muss vermieden werden.</p> <p>Schutz Minderjähriger muss verbessert werden, es muss insgesamt unabhängige Beratungsstellen geben.</p> <p>Liberalisierung führt zu mehr Glücksspiel, mehr Sucht und mehr Verschuldung, was auch finanzpolitisch gefährlich für das Gemeinwohl ist, zudem hängt Suchtgefährdung, Armut und psychische Erkrankungen häufig zusammen.</p>
LAG der freien Wohlfahrtsverbände e. V., Günter Ernst-Basten	17/2197	§ 1 Nr. 5	<p>Ziele des Gesetzentwurfs werden begrüßt, aber Förderung „öffentlicher Zwecke“ ungünstig, da unbestimmter Rechtsbegriff, er sollte deshalb besser lauten:</p> <p>...</p> <p><i>sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen öffentlicher Glücksspiele zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, insbesondere zur nachhaltigen Finanzierung des Sports sowie der nachhaltigen Finanzierung der Suchtarbeit und der Schuldner- und Insolvenzberatung verwendet werden.</i></p>
LAG der freien Wohlfahrtsverbände e. V., Günter Ernst-Basten	17/2197	§ 10	Das Wort „überwiegend“ sollte gestrichen werden, um auszuschließen, dass Anbieter als gemeinnützig deklarierte Lotterien veranstalten können, deren Erlöse in erheblicher Höhe privatwirtschaftlichen Zwecken dienen.

LAG der freien Wohlfahrtsverbände e. V., <i>Günter Ernst-Basten</i>	17/2197	§ 27	Es müssen konkrete verpflichtende Regelungen geschaffen werden, die das Verbot des Spiels Minderjähriger auch sicherstellen.
LAG der freien Wohlfahrtsverbände e. V., <i>Günter Ernst-Basten</i>	17/2197	§ 28 und § 47 Abs. 2	Das beschriebene Sozialkonzept reicht nicht aus, es sollte präzisiert werden durch eine Ergänzung des § 47 Abs. 2: <i>Abweichend von Abs. 1 steht darüber hinaus das Abgabenaufkommen zu 10 %, mindestens 8 Millionen €, der Suchtarbeit in Schleswig-Holstein zur Bekämpfung der Suchtgefahren zu. Darüber hinaus steht abweichend von Abs. 1 das Abgabenaufkommen zu 6 %, mindestens 4,5 Millionen €, der Verbraucherinsolvenz in Schleswig-Holstein zu.</i>

IV. Wett-/Spielevermittler/Spielbanken			
Anzuhörende	Umdruck	Bezug*	Anmerkungen
Spielbank SH GmbH	17/2138	allgemein	Zielausrichtung ist richtig und zeitgemäß, aber es besteht Nachbesserungsbedarf hinsichtlich wettbewerbs- und steuerlicher EU-konformer Kohärenzanforderungen und ausreichender Rechtssicherheit in den Einzelregelungen. Gefordert werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ hohe und einheitliche Zugangsbedingungen für Glücksspielanbieter ○ gleiche Aufsichts- und Kontrollanforderungen für Glücks- und Gewinnspiele ○ gleiche steuerliche und abgabenrechtliche Bemessung für vergleichbare Glücksspiele ○ interpretationsfreie Abgrenzung der Glücksspielarten und Verbot von Bagatelleinsätzen ○ strafbewährte Sanktionen bei Verstößen gegen Gesetz und Genehmigungsaufgaben

* Soweit nicht anders ausgewiesen, ist Bezug der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drs. 17/1100, GlücksspielG, in der Fassung des Umdrucks 17/1804.

bwin e. K., Jörg Wacker	17/2173 mündl. Anhörung am 13. April	allgemein	<p>Begrüßt wird, dass mit der eingebrachten Gesetzesvorlage eine mit den Zielsetzungen korrespondierende, aber auch sich an den tatsächlichen Gegebenheiten des Marktes orientierende Gesetzesvorlage eingebracht wurde.</p> <p>Zeitgemäße Glücksspielregulierung vereint Ziele des Spielerschutzes mit denen der Erhebung von Abgaben und der Bekämpfung des bestehenden Schwarzmarktes.</p> <p>Andere europäische Länder haben gute Erfahrung mit der Liberalisierung gemacht (Beispiel Italien, Dänemark, Frankreich), Deutschland und Schweden sind die einzigen Länder, die das so restriktiv handhaben.</p> <p>Netzsperrern sind keine Alternative, da sie einfach zu umgehen sind (Beispiel: USA). Financial Blocking funktioniert nur bedingt, da auch das mit einem virtuellen Konto leicht zu umgehen ist.</p>
bwin e. K., Jörg Wacker	17/2173 mündl. Anhörung am 13. April	§ 1	Da Große Lotterien nur in Form eines Monopols veranstaltet werden dürfen, muss ein besonderes Augenmerk auf das rechtfertigende Ziel gelegt werden, deshalb sollte das Ziel Manipulationsgefahren an erster Stelle genannt werden.
bwin e. K., Jörg Wacker	17/2173 mündl. Anhörung am 13. April	§ 2	Die vollumfängliche Anwendung des Gesetzes auch für Präsenzspielbanken wäre wünschenswert, da nur so eine effektivere Aufsicht bzw. ein einheitliches Vorgehen bei Verstößen gegen glücksspielrechtliche Vorschriften sichergestellt werden kann.
bwin e. K., Jörg Wacker	17/2173 mündl. Anhörung am 13. April	§ 3 Abs. 4	Definition der erfassten Wetten wird begrüßt.
bwin e. K., Jörg Wacker	17/2173 mündl. Anhörung am 13. April	§ 4 Abs. 3	Genehmigungen sollten unbefristet erteilt werden, hilfsweise maßgeblich verlängert. Sicherstellung einer ausreichenden Kontrolle ist unabhängig von der Befristung möglich. Eine Befristung wirkt sich negativ auf das Investitionsvorhaben aus, schafft Planungsunsicherheit und bringt Wettbewerbsnachteile.

bwin e. K., <i>Jörg Wacker</i>	17/2173 mündl. An- hörung am 13. April	§ 17	<p>Im Internet ist die Kontrollmöglichkeit des Glücksspiels und die Möglichkeit der Spielsuchtprävention höher als in Spielhallen oder Annahmestellen vor Ort.</p> <p>Um Inkonsistenz in der Umsetzung der Schutzmaßnahme zu vermeiden, sollte die Sperrdatei auf alle Formen des Glücksspiels, zumindest aber auf Sportwetten, ausgeweitet werden.</p> <p>Zwischen Kontoschließung und Selbstsperre sollte unterschieden werden. Für Spieler, die kein Spielproblem haben, sollte es eine unkomplizierte Alternative geben, ihr Konto zu schließen, ohne in eine Sperrdatei eingetragen zu werden.</p> <p>Unterschied zwischen Selbstsperre und Sperre durch den Anbieter sollte differenziert werden. Nur die Selbstsperre sollte zum Eintrag in die Sperrdatei führen.</p> <p>Um die Hemmschwelle der Nutzung durch Spieler zu senken, sollte zusätzliche eine Reihe von weniger einschneidenden Sperrern (zeitlich befristet) angeboten werden.</p> <p>Der Standard CWA 16259/2011 sollte vollständig als technische Vorschrift für das Online-Glücksspiel in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.</p>
bwin e. K., <i>Jörg Wacker</i>	17/2173 mündl. An- hörung am 13. April	§ 18	<p>Veranstaltergenehmigung für Online-Casinospiele sollte - ebenso wie bei den Präsenzsportbanken - nicht auf zwei Jahre befristet werden.</p>
bwin e. K., <i>Jörg Wacker</i>	17/2173 mündl. An- hörung am 13. April	§ 19	<p>Genehmigungsvoraussetzungen sind richtig gewählt</p>
bwin e. K., <i>Jörg Wacker</i>	17/2173 mündl. An- hörung am 13. April	§ 21	<p>Zulassung privater Anbieter wird begrüßt</p> <p>Jüngste Ereignisse zeigen, dass das Trennungsgebot zum Schutz von Manipulation nicht erforderlich ist. Die Erfahrungen im Bereich des Pferdewettsegments zeigen, dass gerade die Nähe zum Sport die Integrität der Sportveranstaltung aufrechterhält.</p>
bwin e. K., <i>Jörg Wacker</i>	17/2173 mündl. An- hörung am	§ 22	<p>=> Verweis auf die Anmerkungen zu §§ 19, 20</p>

	13. April		
bwin e. K., <i>Jörg Wacker</i>	17/2173 mündl. An- hörung am 13. April	§ 23	=> Verweis auf die Anmerkungen zu §§ 19, 20
bwin e. K., <i>Jörg Wacker</i>	17/2173 mündl. An- hörung am 13. April	§ 26	Vorgesehene Werberegulierung ist ausreichend und marktgerecht.
bwin e. K., <i>Jörg Wacker</i>	17/2173 mündl. An- hörung am 13. April	§ 28	Aufgabe eines Sozialkonzeptes sollte auch sein, darzustellen, welche Anstrengungen unter- nommen wurden, die gesetzlich geforderten Systeme weiterzuentwickeln und zu optimieren.
bwin e. K., <i>Jörg Wacker</i>	17/2173 mündl. An- hörung am 13. April	§ 34	Es ist zu hoffen, dass mit der Neukonzeption des Fachbeirates dem Expertengremium in Zu- kunft mehr Gewicht zukommen wird.
bwin e. K., <i>Jörg Wacker</i>	17/2173 mündl. An- hörung am 13. April	§ 40	Rohertragsbesteuerung wird als wettbewerbsgerechtes Steuermodell begrüßt.
bwin e. K., <i>Jörg Wacker</i>	17/2173 mündl. An- hörung am 13. April	§ 41 Abs. 3	Regelung ist nicht zu befürworten, <ul style="list-style-type: none"> ○ da es keinen Unterschied macht, ob ein Spiel gegen eine Bank geführt wird, oder sich Spieler gegenüberstehen; ○ die auf Kundenkonten eingezahlten Beträge keine Aussagekraft haben; ○ es zu Schwierigkeiten bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage kommt, wenn Glücksspielanbieter sowohl Spiele mit Bankhalter als auch ohne anbieten;

			<ul style="list-style-type: none"> ○ bei der Gewinnmarge bei solchen Spielen von 1 bis 2 % Abgabe i. H. v. 10 % ausgeschlossen ist; ○ ein und dieselbe Glücksspielform unterschiedlich behandelt werden könnte (z. B. Sportwette als Buchmacherwette und bei Wettbörsen)
bwin e. K., <i>Jörg Wacker</i>	17/2173 mündl. An- hörung am 13. April	Entwurf Glücksspiel StV	Staatsvertrag ist wegen folgender Punkte zum Scheitern verurteilt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vergabe von sieben Lizenzen, ○ „erdrosselnde Besteuerung“ von 16 2/3 %, ○ Verbot von Live-Wetten, ○ Verbot von Online-Poker und Online-Casino.
bwin e. K., <i>Jörg Wacker</i>	17/2173 mündl. An- hörung am 13. April	DOSB- Entwurf für einen Glücks- spielstaats- vertrag	Ist in Ordnung, regelt aber die Bereiche Poker und Casino nicht.
Bundesverband Privater Spielbanken - BupriS	17/2180	allgemein	Der mit dem Gesetz verfolgte Paradigmenwechsel wird abgelehnt, da es sich bei Glücksspielen um demeritorische Güter handelt, deren Verfügbarkeit nicht nach dem Prinzip der Gewerbefreiheit ausgerichtet werden kann, sondern einer Begrenzung bedarf. Im Ergebnis läuft der Gesetzesvorschlag auf eine regionale Sonderwirtschaftszone für Internet-Glücksspiel hinaus.
Bundesverband Privater Spielbanken - BupriS	17/2180	§ 4	Regelung lässt offen, ob es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, daher dürfte sich aus ihr ein Rechtsanspruch auf Erteilung aus ihr ableiten lassen.
Bundesverband Privater Spielbanken - BupriS	17/2180	§ 5	=> Verweis auf Anmerkung zu § 4

Bundesverband Privater Spielbanken - BupriS	17/2180	§ 17 Abs. 1 Satz 1 (§ 18 Abs. 4)	Sperrsystem ist nicht übergreifend, fällt daher mit der Regelung auf den Stand vor 2008 zurück; es bleibt offen, inwieweit die Online-Anbieter sich an den Kosten der Sperrdatei beteiligen müssen. Zur Einbeziehung des gewerblichen Automatenspiels in das Sperrsystem verhält sich der Entwurf nicht, eine Fortentwicklung des Spielerschutzes wird ersichtlich nicht angestrebt.
Bundesverband Privater Spielbanken - BupriS	17/2180	§ 18	Eine Begrenzung der Erlaubnis ist nicht geregelt.
Bundesverband Privater Spielbanken - BupriS	17/2180	§ 19 Abs. 1	Kriterien der Ermessensausübung der Behörde sind nicht erkennbar, damit hat letztlich jedermann die Möglichkeit, Casino-Spiele im Internet anzubieten.
Bundesverband Privater Spielbanken - BupriS	17/2180	§ 19 Abs. 4	Erstmalig wird das Herkunftslandprinzip im Glücksspielrecht etabliert. Das ist abzulehnen, da das Recht in Europa nicht harmonisiert, die Gegenseitigkeit der jeweils erteilten Erlaubnisse nicht gewährleistet ist, außerdem wird damit der nach der Rechtsprechung des EuGH bestehende nationale Glücksspielraum konterkariert.
Bundesverband Privater Spielbanken - BupriS	17/2180	§ 20	Regelungsbedarf ist nicht erkennbar.
Bundesverband Privater Spielbanken - BupriS	17/2180	§ 22	Regelungsansatz wird nicht befürwortet, da eine Begrenzung der Angebote geboten ist und das Herkunftslandsprinzip abgelehnt wird.
Ver.di - Bundeskoordination Spielbanken, Mainz	17/2182	allgemein	Glücksspielmonopol muss erhalten bleiben. Liberalisierung des Glücksspielmarktes würde zu einer massiven Ausweitung des Glücksspielangebotes, aggressiv ausgetragenem Wettbewerb zur Gewinnmaximierung, damit zu wachsender Spielsucht, führen. Gewerbliche Spielhallen müssen in eine Lösung mit einbezogen werden. Glücksspiele im Internet werden abgelehnt, da dort Spieler-, Jugendschutz und Suchtprävention und -bekämpfung nicht glaubhaft betrieben werden können.

<p>JAXX SE <i>Mathias Dahms, Vorsitzender</i></p>	<p>17/2207 mündl. Anhörung am 13. April 2011</p>	<p>allgemein</p>	<p>Neuorientierung mit dem Gesetzentwurf wird nachhaltig begrüßt. Er zieht die richtige ordnungs-, rechts-, suchtpolitischen, ökonomischen und fiskalischen Konsequenzen aus dem Scheitern des GlücksspielStV:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Lotterieveranstaltungsmonopol wird auf tragfähige Füße gestellt; ○ Sinnlose Werbe- und Vertriebsbeschränkungen werden gelockert, ○ Grau- und Schwarzmarkt bei Sportwetten, Poker und im Internet werden beseitigt, ○ Konzessionsabgabe findet das richtige Maß. <p>Die in anderen Ländern diskutierten Alternativvorschläge würden in allen Punkten zu einer Verschlechterung der Situation führen.</p> <p>Bei einer Verabschiedung des Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ist davon auszugehen, dass sich 20 bis 30 Glücksspielunternehmen relativ kurzfristig in Schleswig-Holstein ansiedeln würden. Daraus entstünden 1.000 bis 2.000 hoch qualifizierte Arbeitsplätze. Neben den Einnahmen aus der vorgesehenen Abgabe wäre mit 150 bis 200 Millionen € zusätzlichen Steuern, Konzessionsabgaben und Ähnlichem zu rechnen, die dadurch generiert werden könnten.</p> <p>Die Erfahrungen in Frankreich und Italien zeigen, dass eine Einrichtung einer zentralen Sperrdatei möglich wäre. Dort werden die Daten von Wetttransaktionen aus anderen Gründen (Geldwäscheproblematik, steuerliche Gründe) in einer zentralen Datenbank gespeichert.</p>
<p>Betfair Waterfront, Hammersmith Embankment, London <i>Dr. Peter Reinhardt, Dr. Mark Warrington, Luka Adric</i></p>	<p>17/2209, mündl. Anhörung am 13. April 2011</p>	<p>allgemein</p>	<p>Gesetzentwurf wird begrüßt, stellt gegenüber dem neuen Staatsvertragsentwurf eine bessere Lösung dar.</p> <p>Großbritannien zeigt, dass es möglich ist, eine Liberalisierung der Glücksspielmarktes zu erreichen und gleichzeitig Suchtprävention sicherzustellen.</p> <p>In dem Gesetzentwurf sollten die aus dem GlücksspielStV bekannten Begrifflichkeiten „Veranstaltung“ und „Vermittlung“ beibehalten werden, auf die Normierung eines besonderen Begriffs des „Vertriebes“ verzichtet werden.</p>
<p>Betfair Waterfront, Hammersmith Embankment, London <i>Dr. Peter Reinhardt, Dr. Mark Warrington, Luka</i></p>	<p>17/2209, mündl. Anhörung am 13. April 2011</p>	<p>§§ 4 Abs. 1, 5 Abs.1 (§§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 1</p>	<p>Ein sachlicher Grund für das Erfordernis einer gesonderten Vertriebsgenehmigung neben der Veranstaltungsgenehmigung für Online-Glücksspielanbieter ist nicht ersichtlich. Einheitliches Genehmigungsverfahren würde unnötige Mehrfachprüfungen und vielfache Gebührenerhebungen vermeiden.</p> <p>Die Abgabenschuld gem. § 40 Abs. 1 bliebe für „Eigenvertriebe“ (§ 3 Abs. 9 S. 5) unverändert,</p>

<i>Adric</i>		und 2)	lediglich die Regelung zum Veranstaltungsort in § 3 Abs. 8 Satz 2 müsste an die bisherigen Definitionen des Betriebsortes angeglichen werden (§§ 3 Abs. 9 Satz 3 und 4, 40 Abs. 2 Satz 2, Satz 3).
Betfair Waterfront, Hammersmith Embankment, London <i>Dr. Peter Reinhardt, Dr. Mark Warrington, Luka Adric</i>	17/2209, mündl. Anhörung am 13. April 2011	§ 4 Abs. 3	Die Erstgenehmigung für Online-Wetten sollte für mindestens vier Jahre erteilt werden, um die notwendige Sicherheit für Investitionen zu schaffen. Bei der Erstgenehmigung bei Wetten wird anheimgestellt, die Befristungsregelung denen bei Online-Casinospielen anzupassen. Für die Genehmigungserteilung sollte ein gebundener Rechtsanspruch vorgesehen werden, um dem Charakter der grundrechtlichen und grundfreiheitsrechtlichen geschützten Betätigung eines Online-Glücksspielanbieters eher zu entsprechen.
Betfair Waterfront, Hammersmith Embankment, London <i>Dr. Peter Reinhardt, Dr. Mark Warrington, Luka Adric</i>	17/2209, mündl. Anhörung am 13. April 2011	§§ 19 Abs. 4, 22 Abs. 4	Regelung wird begrüßt, stärkt das Herkunftslandsprinzip und bringt die Idee eines europäischen Binnenmarktes für Glücksspiele in zukunftsweisender Art voran.
Betfair Waterfront, Hammersmith Embankment, London <i>Dr. Peter Reinhardt, Dr. Mark Warrington, Luka Adric</i>	17/2209, mündl. Anhörung am 13. April 2011	§§ 25 ff.	Schutzvorschriften sind zu begrüßen. Dagegen sind Netzsperrern weder gesellschaftspolitisch wünschenswert noch technisch nachhaltig umsetzbar. Eine zentrale Sperrdatei sollte eingerichtet werden.
Betfair Waterfront, Hammersmith Embankment, London <i>Dr. Peter Reinhardt, Dr. Mark Warrington, Luka Adric</i>	17/2209, mündl. Anhörung am 13. April 2011	§ 38 Abs. 1 Nr. 2	Regelung ist zu weit gefasst und deshalb korrekturbedürftig. Gebührentatbestand sollte eingegrenzt und auch die sonstigen Adressaten/Veranlasser der Aufsichtstätigkeit der Prüfstelle als Gebührenschuldner vorgesehen werden.

<p>Betfair Waterfront, Hammersmith Embankment, London</p> <p><i>Dr. Peter Reinhardt, Dr. Mark Warrington, Luka Adric</i></p>	<p>17/2209, mündl. Anhörung am 13. April 2011</p>	<p>§ 38 Abs. 2</p>	<p>Das Kostendeckungsprinzip sollte explizit Erwähnung finden.</p> <p>Für die Berechnung der Höhe der Bearbeitungsgebühr käme die Bemessungsgrundlage, die für die Abgabenerhebung maßgeblich ist (§ 41 Abs. 2, 3), in Betracht.</p>
<p>Betfair Waterfront, Hammersmith Embankment, London</p> <p><i>Dr. Peter Reinhardt, Dr. Mark Warrington, Luka Adric</i></p>	<p>17/2209, mündl. Anhörung am 13. April 2011</p>	<p>§ 41</p>	<p>Glücksspielabgabe über 20 % der Roherträge ist gerade noch erträglich.</p> <p>=> Verweis auf die Berechnungen der verschiedenen Steuersätze und Bemessungsgrundlagen in der PwC-Studie</p> <p>Regelungsbedarf besteht noch für Glücksspiele, bei denen der Anbieter kein Spielrisiko trägt und nur eine Gebühr oder Kommission für die Nutzung der Glücksspielangebote erhebt. Deshalb sollte die Definition der Bruttoertragssteuer weiter gefasst und an die Definition in den Spielbankgesetzen der Länder angeglichen werden.</p>
<p>Betfair Waterfront, Hammersmith Embankment, London</p> <p><i>Dr. Peter Reinhardt, Dr. Mark Warrington, Luka Adric</i></p>	<p>17/2209, mündl. Anhörung am 13. April 2011</p>	<p>§ 41 Abs. 3</p>	<p>Es sollte bei der ursprünglichen Formulierung in Drs. 17/110 bleiben.</p>
<p>Verband Europäischer Wettunternehmer (VE-WU) <i>Markus Maul</i></p>	<p>17/2215 mündl. Anhörung am 13. April 2011</p>	<p>Allgemein Glücksspiel StV- Entwurf</p>	<p>Die Wettunternehmer begrüßen den Gesetzentwurf. Viele können sich vorstellen, sich speziell in Schleswig-Holstein niederzulassen, wenn die Rahmenbedingungen stimmen.</p> <p>Der Gesetzentwurf setzt den richtigen ordnungspolitischen Rahmen, um endlich Rechtssicherheit für den Markt zu schaffen.</p> <p>Die Suchtgefahr im Glücksspielbereich wird zu stark problematisiert: 258.000 problematischen Spielern, davon 35.000 behandlungsbedürftigen und 8.000 stationär behandlungsbedürftigen, stehen 3,7 bis 5,8 Millionen Tabakabhängige und 1,3 bis 3 Millionen Alkoholabhängige gegenüber.</p> <p>Der neue Glücksspielstaatsvertragsentwurf ist verfassungs- und europarechtswidrig. Wahrscheinlich wird sich niemand auf eine der vorgesehenen sieben Konzessionen bewerben.</p>

Verband Europäischer Wettunternehmer (VE-WU) <i>Markus Maul</i>	17/2215 mündl. Anhörung am 13. April 2011	§ 23 Abs. 5	Kommunen sollten nicht allein im Rahmen von Bauleitplanung über die Beschränkung von Standorten entscheiden, Prüfstelle sollte in Entscheidung mit eingebunden werden
Verband Europäischer Wettunternehmer (VE-WU) <i>Markus Maul</i>	17/2215 mündl. Anhörung am 13. April 2011	§ 28	Die Sportwettenanbieter nehmen die Suchtprävention auch heute schon ernst. So bieten sie z. B. Mitarbeiterschulungen in Zusammenarbeit mit der Charité, die Auslage von Adresslisten oder Aushang von Plakaten zu den Suchtberatungsstellen in den Annahmestellen, Kundenkarten, über die eine Selbstregulierung und auch ein Abgleich mit der Spielersperrkartei möglich ist. Die Einführung einer zentralen Sperrkartei würde begrüßt.
Verband Europäischer Wettunternehmer (VE-WU) <i>Markus Maul</i>	17/2215 mündl. Anhörung am 13. April 2011	§ 41	zum Thema Besteuerung Verweis auf Stellungnahme des Deutschen Buchmacherverbandes Essen
Verband Europäischer Wettunternehmer (VE-WU) <i>Markus Maul</i>	17/2215 mündl. Anhörung am 13. April 2011	§ 41 Abs. 4	Die vorgesehene Anrechnung kommunaler Vergnügungssteuer auf die Bemessungsgrundlage ist nicht sachgerecht, da der Vergnügungssteuersatz in den Kommunen differiert (s. Beispiele in Umdruck 17/2215). <u>Vorschlag:</u> <i>a) auf die Veranstaltung und Vermittlung von Wetten wird keine Vergnügungssteuer erhoben</i> <i>b) es findet eine Anrechnung der Vergnügungssteuer auf die Abgabe, nicht auf die Bemessungsgrundlage statt und die Bemessungsgrundlage wird eindeutig bestimmt (Umsatz oder Rohertrag) und mit einer Höchstgrenze versehen</i>
Tipico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	allgemein	Gesetzentwurf wird begrüßt, da StaatsV-Entwurf keine Alternative enthält hinreichend differenzierende Regelungen hinsichtlich der Ziele auf der Basis der unionsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Ausführungen werden folgende Änderungsvorschläge gemacht:

Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH,	17/2216	§ 4 Abs. 2	Präzisierung ist erforderlich, um eine verfassungsrechtlich unzulässige Einräumung eines Beurteilungsspielraums bei Genehmigungserteilung auszuschließen: <i>Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Veranstalter nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Ziele des § 1 Nr. 2 bis 4 erreicht werden.</i>
Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 21 Abs. 1 Satz 2	Reglementierung für bestimmte Wetten sollte für alle Veranstalter gelten, das sollte durch Rechtsverordnung sichergestellt werden, um Diskriminierungen auszuschließen: <i>In der Genehmigung sind von der Prüfstelle Art und Zuschnitt der Wetten im Einzelnen zu regeln. Die hierfür geltenden Anforderungen regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.</i>
Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 21 Abs. 3	Das richtig formulierte Ziel bedarf der Durchsetzung durch einen Ordnungswidrigkeitentatbestand in neuem Satz 2: <i>Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Verbot verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.</i>
Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 21 Abs. 6	Es sollte ein neuer Abs. 6 nach dem Vorbild des Kreditverbotes bei Pferdewetten zur Bekämpfung der Glücksspielsucht angefügt werden: <i>Wer Wetten veranstaltet oder vertreibt, darf Wettkunden keine Kredite gewähren. Der Abschluss von Wetten mit Hilfe bankenüblicher Kreditkarten ist zulässig.</i>
Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 22 Abs. 1	Erteilung der Genehmigung darf nach dem EuGH nicht von einer Ermessensentscheidung abhängig sein, deshalb sollte die Norm als Anspruchsnorm ausgestaltet werden: <i>Als Wettunternehmer wird auf Antrag genehmigt, wer...</i>
Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 23 Abs. 2	s. Anmerkung zu § 22 Abs. 1: <i>Die Vertriebsgenehmigung ist zu erteilen, wenn ...</i>

Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 23 Abs. 3 Nr. 1	Begriff der öffentlichen Ordnung ist entbehrlich, deshalb besser: <i>1. durch die Veranstaltung oder den Vertrieb gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird ...“</i>
Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 23 a	Es sollte ein neuer § 23 a eingefügt werden, mit dem ein überschaubarer Zeitraum für die Entscheidung über die Genehmigung geregelt wird (Vorbild: Fristen in anderen Verwaltungsverfahren, z. B. Baurecht): <i>§ 23 a Fristen im Genehmigungsverfahren Die Genehmigungen nach § 22 und § 23 sind bei der Prüfstelle schriftlich zu beantragen. Sie hat den Eingang des Antrags innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Hält sie die Antragsunterlagen für unvollständig oder ungenügend, so hat sie dies dem Antragsteller umgehend mitzuteilen. Die Prüfstelle hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags eine Sachentscheidung zu treffen. Im Falle einer Mitteilung nach Satz 3 wird der Lauf der Frist neu in Gang gesetzt.</i>
Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 26 Abs. 1 Satz 2	zufällige Werbung sollte nicht erfasst werden, deshalb Präzisierung erforderlich: <i>Die Werbung darf sich nicht gezielt an Minderjährige richten.</i>
Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 28 Abs. 2 Nr. 4	zur Klarstellung und Präzisierung sollte es lauten: <i>Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen ... 4. richten eine Telefonberatung ein, die von mehreren Anbietern gemeinsam betrieben werden kann.</i>
Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH, Frankfurt am Main	17/2216	§ 38 Abs. 2	zur Konkretisierung der Angemessenheit der Gebührenerhebung i. S. des Äquivalenzprinzips sollte in einem neuen Abs. 2 auf das Verwaltungskostengesetz verwiesen werden: <i>Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes.</i>
Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 40 Abs. 1	Zur Klarstellung sollte die Regelung etwas reduziert werden, Streichung des Zusatzes „(Glücksspielanbieter)“, da in § 3 Abs. 12 eine Definition des Anbietens von Glücksspielen enthalten ist, die Haftung des Veranstalters durch § 43 Abs. 2 hinreichend abgedeckt ist.

Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 43 Abs. 1	Zur Klarstellung sollte der Begriff „Glücksspielanbieter“ durch „Vertreiber von Glücksspielen“ ersetzt werden.
Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 41 Abs. 3	s. Anmerkung zu § 43 Abs. 1
Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 42 Abs. 1	s. Anmerkung zu § 43 Abs. 1
Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 44 Abs. 1	s. Anmerkung zu § 43 Abs. 1
Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 44 Abs. 2	s. Anmerkung zu § 43 Abs. 1
Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 45 Abs. 1	s. Anmerkung zu § 43 Abs. 1
Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 45 Abs. 2	s. Anmerkung zu § 43 Abs. 1
Typico Deutschland Marketing und Vertriebs GmbH	17/2216	§ 51 Abs. 1	s. Anmerkung zu § 43 Abs. 1
NeoGames Taylor Wessing	17/2237	allgemein	Der Gesetzentwurf, insbesondere der horizontale Ansatz, wird begrüßt. Keine Einschränkung hinsichtlich des Serverstandorts - wird begrüßt, sollte aber ausdrücklich in die Begründung des Gesetzes aufgenommen werden.

			<p>Ausdrückliche Regelungen bezüglich White-Label-Anbietern sollten aufgenommen werden.</p> <p>Glücksspielrechtliche Sonderabgabe i. H. v. 20 % des Rohertrages ist im Vergleich zu anderen Ländern zu hoch, behindert Wettbewerbsfähigkeit Schleswig-Holsteins.</p> <p>Verfassungsgemäßheit der Abgabenregelung sollte überprüft werden, insbesondere i. H. a. die vom BVerfG geforderte „gruppennützige Verwendung“ der Abgabe.</p>
NeoGames Taylor Wessing	17/2237	§ 3 Abs. 1 Satz 1	Der weite Glücksspielbegriff wird begrüßt, ist aber unverständlicherweise, da rechtlich nicht erforderlich und bedenklich i. H. a. den Gleichbehandlungsgrundsatz, in § 3 Abs. 5, bei den Casinospielen wieder beschränkt.
NeoGames Taylor Wessing	17/2237	§ 19 Abs. 4, § 20 Abs. 4 Satz 2	Tatsachenvermutung wird begrüßt, eine Ausweitung der Vermutung auf bestehende europäische Plattformlizenzen oder Spielzertifikate sollte geprüft werden, da damit Verwaltungsaufwand vermieden und Genehmigungsprozess für etablierte und erfahrene Betreiber vereinfacht werden könnte.
NeoGames Taylor Wessing	17/2237	§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3	Befristung der erstmaligen Lizenzerteilung auf zwei Jahre ist unnötig, beeinträchtigt die nachhaltige Öffnung des Glücksspielmarktes, sollte aufgegeben werden.
Deutscher Buchmacher- verband Essen e. V. Dr. Norman Albers,	17/2259 mündl. Anhörung am 13. April 2011	allgemein und zum Glücksspiel StV- Entwurf	<p>Ein in regulativer Hinsicht gelungener Gesetzentwurf, um die Schutzziele und das Schutzniveau des bestehenden Glücksspielstaatsvertrages zu erreichen.</p> <p>Gesetzentwurf wird vollumfänglich begrüßt.</p> <p>Von dem Staatsvertragsentwurf unterscheidet sich der Gesetzentwurf in für den Buchmacherverband existenziellen Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ der Gesetzentwurf sieht keine begleitende Änderung des RWLG vor, die einen Fortbestand der Rennwette in Deutschland in Frage stellen könnte, ○ die Zulassung der Vermittlung von Sportwetten wird tatsächlich geregelt und nicht nur für sieben Konzessionäre in Aussicht gestellt, die sich künftig das Monopol für Sportwetten und ODDSET teilen sollen, ○ das zentrale Regulierungsinstrument „Bemessungsgrundlage und Abgabenhöhe“ lässt im Gesetzentwurf eine wirtschaftliche Betätigung in Schleswig-Holstein zu und erdrostelt nicht. <p>Nach Modellrechnungen der fiskalischen Auswirkungen des Gesetzentwurfs ist mit 178,85 Millionen € Steuermehreinnahmen allein durch die Regulierung der Sportwetten auszugehen.</p>

			<p>Makroökonomisch können expansive Effekte durch die Schaffung von 2.500 qualifizierten IT-Arbeitsplätzen in den Verwaltungen der Wettunternehmen und 1.000 zusätzlichen in Wettannahmestellen entstehen.</p> <p>Ein „Las Vegas“ des Nordens wird in Schleswig-Holstein nicht entstehen, dazu ist der Glücksspielmarkt in Deutschland volkswirtschaftlich zu unbedeutend.</p> <p>Erfahren in Frankreich zeigen, dass die im Staatsvertragsentwurf geplante Konzessionsabgabe keine Kanalisierung bewirken wird. Eine kostendeckende Betreibung von Annahmestellen für Sportwetten ist nach dem Staatsvertragsentwurf nicht möglich. Private Buchmacher und Rennwetten wird es nicht mehr geben.</p> <p>Das Einführen von Netzsperrern dürfte in der EU an den unterschiedlichen Rechtsordnungen kaum praktikabel sein.</p> <p>Statt wie im Staatsvertragsentwurf die Zahl der Konzessionen sollte liebe die Zahl der Annahmestellen je Einwohner begrenzt werden.</p>
--	--	--	--

V. Automaten spiel			
Anzuhörende	Umdruck	Bezug*	Anmerkungen
Unabhängiger Automatenaufsteller Verband Deutschland e. V.	17/1975	§ 41 Abs. 4	<p>Regelung führt zur unzulässigen wirtschaftlichen Doppelbelastung, für den Fall der Erhebung von Vergnügungssteuern auf Glücksspielumsätze müssen diese in voller Höhe von der Glücksspielabgabe in Abzug gebracht werden können:</p> <p><i>Soweit von den Kommunen auf Grundlage geltenden Landesrechts im Rahmen einer Satzung eine Vergnügungssteuer erhoben werden darf, ist dies von der Glücksspielabgabe in Abzug zu bringen.</i></p> <p>Um eine verfassungs- und gemeinschaftsrechtskonforme Besteuerung zu haben, muss die Bemessungsgrundlage klar definiert, also absolut unabhängig von der Person des Glücksspielveranstalters und vom Ort der Glücksspielveranstaltung einheitlich ausgestaltet sein.</p>

* Soweit nicht anders ausgewiesen, ist Bezug der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drs. 17/1100, GlücksspielG, in der Fassung des Umdrucks 17/1804.

NSM-Löwen Entertainment GmbH	17/2100	allgemein	<p>Liberalisierung des GlücksspielStV ist unumgänglich</p> <p>Konzessionsmodell im Gesetzentwurf ist am besten geeignet, dem differenzierten Zielkatalog gerecht zu werden.</p> <p>Gesetzentwurf stellt erfolversprechende Maßnahme zur Sicherstellung eines ausreichend dimensionierten, legalen Spielangebots, zur Bekämpfung von Betrug, illegalem Spiel und Sicherstellung des Jugendschutzes dar.</p>
Bundesverband der Automatenunternehmer e. V.	17/2235	§ 1	Die Ziele werden in vollem Umfang bejaht.
Bundesverband der Automatenunternehmer e. V.	17/2235	§ 23 Abs. 1	<p>Da Gewerbetreibende zum Teil schon im Rahmen ihrer Gaststätten-, Rennwett- und Lotterie sowie gewerberechtlichen Erlaubnisprüfung nachgewiesen haben, dass sie über die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen, sollte in einer Ausführungsbestimmung zu § 23 folgender Hinweis aufgenommen werden:</p> <p><i>Erlaubnisinhaber für den Betrieb eines stehenden Gaststättengewerbes, für das gewerbsmäßige Abschließen und Vermitteln von Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde und für das gewerbsmäßige Aufstellen von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist, dürfen in Schank- und Speisewirtschaften, in Wettannahmestellen konzessionierter Buchmacher sowie in Spielhallen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten dienen, öffentliche Wetten stationär mittels Wettkassen und Wettterminals vertreiben.</i></p>

Bundesverband der Automatenunternehmer e. V.	17/2235	§ 23 Abs. 7	<p>Das Verhältnis der Sicherheitsleistungen ist unangemessen.</p> <p>Es wird folgende Änderung für Satz 2 vorgeschlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>jeden Standort,</i> <ol style="list-style-type: none"> a. <i>in dem ausschließlich oder überwiegend Wetten vertrieben werden, 100.000 €,</i> b. <i>der nur über eine Wettkasse verfügt, 50.000 €</i> 2. <i>jeden Standort,</i> <ol style="list-style-type: none"> a. <i>der über bis zu 2 Wettterminals verfügt, 10.000 €,</i> b. <i>der über mehr als 2 Wettterminals verfügt, für jeden weiteren Wettterminal 5.000 €.</i>
Bundesverband der Automatenunternehmer e. V.	17/2235	§ 41 Abs. 4	<p>Die Doppelbesteuerung stationär vertriebener Wetten mit einer Glücksspielabgabe und einer Vergnügungsteuer führt zu einer wirtschaftlichen Doppelbelastung und stellt eine sachlich nicht zu rechtfertigende Übermaßbesteuerung dar.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, nur eine Glücksspielabgabe zu erheben:</p> <p><i>Soweit von Kommunen auf Grundlage geltenden Landesrechts im Rahmen einer Satzung eine Vergnügungssteuer erhoben werden darf, darf diese nicht auf öffentlich vertriebene Wetten nach § 23 erhoben werden.</i></p>
Die deutsche Automatenwirtschaft	17/2267	allgemein	<p>Das aktuelle Gewerberecht und die Spielverordnung haben sich zur Regulierung der Märkte bewährt und sollten beibehalten werden.</p>

VI. Sport			
Anzuhörende	Umdruck	Bezug	Anmerkungen
Prof. Dr. Martin Nolte, Institut für Sport und Sportwissenschaften an der CAU zu Kiel	17/2263 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	allgemein Glücksspiel StV	Stellungnahme erfolgt auch im Namen des „organisierten Sports“ (DOSB, DFB, IPD, DFL, DEL, HBL und BBL). Gesetzentwurf berücksichtigt die sportspezifischen Belange und entspricht in größten Teilen weitgehend der Position des organisierten Sports (s. eigener Entwurf zu einem neuen GlücksspielStV, Umdruck 17/1967), mehr als der sich in der Beratung befindliche neue GlücksspielStV.
<i>Prof. Dr. Martin Nolte, Institut für Sport und Sportwissenschaften an der CAU zu Kiel</i>	17/2263 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 1	Zielsetzungen sind gegenüber der früheren Rechtslage in gefahrenadäquater Weise neu definiert. Es sollten auch all die Einrichtungen genannt werden, die daran partizipieren können (z. B. Suchtforschung), um die Zielsetzung zu präzisieren und Zweifel im Hinblick auf die Zulässigkeit einer Lenkungsabgabe (§§ 40 ff.) zu beheben.
<i>Prof. Dr. Martin Nolte, Institut für Sport und Sportwissenschaften an der CAU zu Kiel</i>	17/2263 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 1 Nr. 4	Das Interesse des Sports, die Integrität der Wettkämpfe zu schützen, wird erstmals ausdrücklich erwähnt. Das wird begrüßt und entspricht der tatsächlichen Gefahrenlage im Bereich der Sportwette sowie bekräftigt den lenkenden Charakter der Sportwettenabgabe.
<i>Prof. Dr. Martin Nolte, Institut für Sport und Sportwissenschaften an der CAU zu Kiel</i>	17/2263 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 1 Nr. 5	Die Kohärenz zwischen Begründung und Verwendung der Glücksspielabgabe könnte noch deutlicher als bisher durch einen Einschub im Gesetzestext und in der Begründung zum Ausdruck gebracht werden: <i>... zur Erfüllung der sich aus § 1 Nr. 4 ergebenden Ziele ...“</i>

<p><i>Prof. Dr. Martin Nolte,</i> Institut für Sport und Sportwissenschaften an der CAU zu Kiel</p>	<p>17/2263 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§§ 4, 5 Gesetzesbegründung</p>	<p>Die regelungstechnischen Gründe für das präventive Verbot mit Genehmigungsvorbehalt bei Erteilung einer Veranstaltungsgenehmigung (§ 4) und einer Vertriebsgenehmigung (§ 5) sollten unmittelbar in diesen Normen und nicht erst in den §§ 22 und 23 geregelt werden.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Satz 1 sollte gestrichen werden, um eine Kohärenz zwischen Begründung des Gesetzentwurf und der vorgesehenen Verwendung zu erreichen.</p> <p>In der Begründung sollte präzisiert werden (S. 44 drittletzter Absatz von unten, S. 45 zweiter Absatz von oben), dass kein behördlicher Ermessensspielraum besteht.</p>
<p><i>Prof. Dr. Martin Nolte,</i> Institut für Sport und Sportwissenschaften an der CAU zu Kiel</p>	<p>17/2263 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 6 Abs. 2</p>	<p>Fortschreibung des staatlichen Veranstaltungsmonopols bei großen Lotterien entspricht Position des organisierten Sports, einer gefahrenadäquaten Neugewichtung der bestehenden Monopolbegründung, der Empfehlung renommierter Staatsrechtler, ist vom EuGH ausdrücklich zugelassen und führt aus der Kohärenzproblematik heraus.</p> <p>Außerdem eröffnet sie erhebliche Spielräume bei der Art und Umfang zur Gestaltung großer Lotterien, einschließlich ihrer Bewerbbarkeit und ihrem nicht terrestrischen Vertrieb über Internet.</p>
<p><i>Prof. Dr. Martin Nolte,</i> Institut für Sport und Sportwissenschaften an der CAU zu Kiel</p>	<p>17/2263 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§§ 21 ff.</p>	<p>Zur Ausgestaltung einer „kontrollierten Öffnung“ des Sportwettenmarktes wird auf den Gesetzentwurf des DOSB verwiesen.</p>
<p><i>Prof. Dr. Martin Nolte,</i> Institut für Sport und Sportwissenschaften an der CAU zu Kiel</p>	<p>17/2263 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 26 Abs. 1 Satz 1</p>	<p>Beschränkung auf allgemein „angemessene“ Art und Umfang der Werbung macht keinen Sinn. Es bietet sich folgende Klarstellung an:</p> <p><i>Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel darf nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen. Begrenzungen der Werbung müssen angemessen sein ...</i></p>
<p><i>Prof. Dr. Martin Nolte,</i> Institut für Sport und Sportwissenschaften an der CAU zu Kiel</p>	<p>17/2263 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§§ 29 ff.</p>	<p>Die Ausgestaltung der Prüfstelle entspricht bewährten Maßnahmen bei vergleichbaren Einrichtungen. Sport wünscht sich aber weiter eine bundeseinheitliche Lösung mit einer zentralen Regulierungsbehörde.</p>

Prof. Dr. Martin Nolte, Institut für Sport und Sportwissenschaften an der CAU zu Kiel	17/2263 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 34 Abs. 1 Satz 2	Mit Blick auf die Ziele des Gesetzes wäre eine Erweiterung der Beratungsaufgaben des Fachbeirates um die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu empfehlen und eine verfahrensrechtliche Absicherung der Mitwirkungsbefugnis des organisierten Sports bei der Erteilung der Genehmigung zur Veranstaltung von Sportwetten durch folgende Formulierung wünschenswert: <i>Die Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bedarf der Genehmigung durch die Prüfstelle. Bei der Genehmigung der Veranstaltung von Wetten auf den Ausgang oder den Verlauf von Sportwettbewerben ist das Einvernehmen mit einer Kommission herzustellen, in der der organisierte Sport mit Sitz und Stimme vertreten ist.</i>
Prof. Dr. Martin Nolte, Institut für Sport und Sportwissenschaften an der CAU zu Kiel	17/2263 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 40 Abs. 1	Der Lenkungszweck (§ 46) der Sonderabgabe mit Lenkungsfunktion sollte aus Verständnisgründen und in Abgrenzung zur reinen Finanzierungsfunktion unmittelbar in § 40 Abs. 1 aufgenommen werden.
Prof. Dr. Martin Nolte, Institut für Sport und Sportwissenschaften an der CAU zu Kiel	17/2263 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 40 Abs. 3	Ein signifikantes Risiko, dass die mit der Sportwettenabgabe (§ 47 Abs. 2 Satz 2) verknüpfte Partizipation des gemeinnützigen Sports ins Leere läuft, besteht darin, dass es zu einer landesgesetzlichen Erhebung der Glücksspielabgabe, insbesondere bei Sportwetten, nur dann kommt, wenn sich Bund und Land Schleswig-Holstein einigen.
Prof. Dr. Martin Nolte, Institut für Sport und Sportwissenschaften an der CAU zu Kiel	17/2263 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 41 Abs. 1, 2	Abgabensatz entspricht in etwa der Position des organisierten Sports. Mit ihm ist der Korridor zwischen Spürbarkeit und Marktgerechtigkeit gefunden.
Prof. Dr. Martin Nolte, Institut für Sport und Sportwissenschaften an der CAU zu Kiel	17/2263 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 47 Abs. 2 Satz 1	Um die Lenkungswirkung der projektierten Glücksspielabgabe nicht in Zweifel zu ziehen, sollte überlegt werden, ob das Abgabenaufkommen nicht besser ausschließlich den in § 1 normierten Zielen zu Verfügung gestellt wird und der zweite Halbsatz in Satz 1 („sowie nach Maßgabe eines Landesgesetzes zur Förderung öffentlicher und steuerbegünstigender Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“) zu streichen ist.

<i>Prof. Dr. Martin Nolte, Institut für Sport und Sportwissenschaften an der CAU zu Kiel</i>	17/2263 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 47 Abs. 2 Satz 2	Die Zielsetzung könnte in der Gesetzesbegründung noch einmal verstärkt zum Ausdruck gebracht werden. Die Regelung sollte noch deutlicher machen, dass der Landessportverband nicht unmittelbarer Gläubiger der anteiligen Sportwettenabgabe werden soll, sondern ihm die anteiligen Zweckerträge über das Land zufließen. Die Formulierung „ <i>abweichend von Abs. 1 steht ... dem Landessportverband ... zu</i> “ dürfte noch beide Interpretationen zulassen.
Deutscher Olympischer Sportbund	17/2098 17/1967	allgemein	=> Verweis auf den von Prof. Dr. Nolte erstellten Alternativentwurf für einen Staatsvertrag zum Glücksspielwesen, Umdruck 17/1967
DFB - Deutscher Fußball Bund	17/2145	allgemein	=> Verweis auf den von Prof. Dr. Nolte erstellten Alternativentwurf für einen Staatsvertrag zum Glücksspielwesen, Umdruck 17/1967
Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. <i>Dr. Ekkehard Wienholz</i>	17/2164 mündl. Anhörung am 13. Ap- ril 2011	allgemein	Gesetzesentwurf wird begrüßt, aber ländereinheitliche Regelung sollte angestrebt werden. Wichtig ist, dass sich die Finanzierung des gemeinnützigen Sports aus den Glücksspielerträgen durch die Neuregelung nicht negativ entwickelt. => Verweis auf Entwurf des DOSB für einen neuen Staatsvertrag
Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. <i>Dr. Ekkehard Wienholz</i>	17/2164 mündl. An- hörung am 13. April 2011	§ 40 ff.	Es fehlt eine Regelung, ob und in welchem Umfang und für wen die Zweckabgabe zu leisten ist. Insbesondere die Festlegung einer Größenordnung wäre wünschenswert, um Planungssicherheit zu bekommen.
Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. <i>Dr. Ekkehard Wienholz</i>	17/2164 mündl. An- hörung am 13. April 2011	§ 47	Bei der Regelung besteht ein Restrisiko im Hinblick auf die Unzulässigkeit der Regelung als Doppelbesteuerung (§ 40 Abs. 3).

Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. <i>Dr. Ekkehard Wienholz</i>	17/2164 mündl. An- hörung am 13. April 2011	§ 47 Abs. 2	Es sollte eine Dynamisierung mit der Mindestfördersumme eingeführt werden, damit die anerkannten Kostensteigerungen, mit der die zunehmenden Aufgaben des organisierten Sports berücksichtigt werden.
SG Flensburg-Handewitt	17/2233	allgemein	<p>Chancen durch die Neuordnung des Glücksspiels:</p> <p>Unter der Prämisse der Legalisierung von Werbung von Wettanbietern zum ersten Mal im Bereich des Einzugsgebietes von Sponsoren eine echte überregionale Marktsituation und dadurch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ zusätzliche Erlöse durch Sponsoring, ○ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit als Traditionsverein mit den aufkommenden Mäzenvereinen und Vereinen aus leistungsfähigeren Regionen, ○ erstmalige Akquise von überregionalen Unternehmen, ○ deutlicher Sprung in der überregionalen Wahrnehmung mit Effekten für die Nachwuchsförderung, ○ Steigerung der Attraktivität der Sportart Handball für Kinder und Jugendliche in einem fußballlosen Bundesland, bezogen auf den Spitzenbereich, ○ Erschließung der Jugendförderung um die Bevölkerungsgruppe mit Migrationshintergrund.
DFL - Deutsche Fußball Liga <i>Dr. Holger Blask</i>	mündl. Anhörung am 13. April 2011	allgemein	<p>Gegenüber dem Entwurf für einen neuen GlücksspielStV ist dem Gesetzentwurf in Schleswig-Holstein der Vorzug zu geben.</p> <p>Eine bundeseinheitliche Lösung zur Neuordnung des Glücksspielmarktes mit der gleichen Kanalisierungswirkung wäre wünschenswert. Da es Einigkeit zwischen den Bundesländern hinsichtlich der Beibehaltung des Lottomonopols gibt, sollte man darüber nachdenken, den Lottovertrag von dem Gesamtpaket abzutrennen und sich um Sportwetten und andere Bereiche in einem gesonderten Staatsvertrag zu kümmern.</p> <p>Die einheitliche Position des Profisports und gemeinnützigen Sports in dieser Frage habe sich daraus ergeben, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ heute 95 % des Sportwettenbereichs in Deutschland illegal stattfindet,

			<ul style="list-style-type: none"> ○ Umsätze beim Lotto und im Sportwettenbereich rückläufig sind, ○ geltender Staatsvertrag ist rechtlich problematisch und mit dem Europarecht nicht vereinbar, ○ Zielsetzung eine für den gemeinnützigen Sport verlässliche Finanzierung sein muss, ○ die Integrität des sportlichen Wettbewerbs nicht durch Wettmanipulationen in Frage gestellt werden darf, da es sonst auch negative Auswirkungen auf den Rücktransfer von Finanzmitteln in den Bereich des organisierten Sports haben würde. <p>Wichtig für den Sport sind die folgenden Punkte, die sich sowohl im DOSB-Staatsvertragsentwurf als auch in wesentlichen Teilen im Gesetzentwurf in Schleswig-Holstein wiederfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ als Finanzierungsgarantie für den gemeinnützigen Sport ist die Erhaltung des Lottomonopols wichtig, ○ eine kontrollierte Öffnung des Sportwettenbereichs sollte erfolgen, dabei müsse man zu einem Begründungswechsel in der Zielsetzung oder eine Modifikation kommen, weg von der dominierenden Funktion der Suchtprävention, hin zu anderen Regelungszielen (Schutz vor Kriminalität, Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs, Kanalisierung des natürlichen Spielverhaltens). ○ Öffnung des Vertriebsweges Internet, ○ Möglichkeit des Sponsorings, Bewerbung der legalen Angebote, als wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Kanalisierung, ○ marktgerechter Abgabensatz. <p>=> Verweis auf den von Prof. Dr. Nolte erstellten Alternativentwurf für einen Staatsvertrag zum Glücksspielwesen, Umdruck 17/1967</p>
<p>DFL - Deutsche Fußball Liga <i>Dr. Holger Blask</i></p>	<p>mündl. Anhörung am 13. April 2011</p>	<p>§§ 21 ff.</p>	<p>Zur Klärung der Zulässigkeit einzelner Wetten sollte eine Kommission gegründet werden, in die der Profisport mit eingebunden wird. Diese könnte sich dann auch andere Lösungen, wie zum Beispiel in Frankreich, anschauen.</p>

<p>DFL - Deutsche Fußball Liga <i>Dr. Holger Blask</i></p>	<p>mündl. Anhörung am 13. April 2011</p>	<p>§§ 31 ff.</p>	<p>Der Profisport würde sich eine stärkere Einbeziehung in die Kommission wünschen, die für die Bestimmung der Fragestellung zuständig ist, welches Wettbewerbsverhalten und welche inhaltlichen Wetten zugelassen werden sollen. Dies könnte noch konkreter ausformuliert werden.</p>
<p>Toyota Handball-Bundesliga GmbH <i>Frank Bohmann</i></p>	<p>mündl. Anhörung am 13. April 2011</p>	<p>allgemein</p>	<p>=> Verweis auf den von Prof. Dr. Nolte erstellten Alternativentwurf für einen Staatsvertrag zum Glücksspielwesen, Umdruck 17/1967</p> <p>Der Profisport hat ein großes Interesse an einem vitalen Breitensport, setzt sich deshalb auch für eine Sicherung der Finanzierung ein. Wichtig für die Generierung weiterer Mittel ist die Zulassung des Sportsponsorings. Dadurch könnte auch die Wettbewerbsgleichheit in Europa wieder hergestellt werden. Das sieht der Entwurf der MPK für den neuen GlücksspielStV nicht vor.</p> <p>Eine Einbindung des Profisports in eine zu gründende Kommission zur Überprüfung der Zulässigkeit von Wetten wird begrüßt (s. Stellungnahme des DFL), um insbesondere Wetten mit einem vermehrten Manipulationsrisiko auszuschließen.</p> <p>Die Bekämpfung der Suchtgefahr nimmt in der politischen Diskussion eine Stellung ein, die nicht die Wirklichkeit widerspiegelt.</p> <p>Mit der Verabschiedung des Gesetzentwurf in Schleswig-Holstein könnte Rechtssicherheit geschaffen werden. Der Entwurf könnte als Modell für ganz Deutschland herangezogen werden.</p>

VII. Internet/Medien			
Anzuhörende	Umdruck	Bezug*	Anmerkungen
<p>eco Verband Deutscher Internetwirtschaft, Berlin <i>Michael Rotert, Vorstandsvorsitzender</i></p>	<p>17/2349 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>allgemein</p>	<p>Der mit dem Gesetzentwurf eingeschlagene Weg einer Neuausrichtung bzw. einer Teil-Liberalisierung des Glücksspielrechts wird begrüßt.</p> <p>Die Legalisierung des Internet-Glücksspiels ist eine effektiver Ansatz, den entstandenen Schwarzmarkt zu bekämpfen und den Spieltrieb der Bevölkerung in Richtung eines legalisierten und kontrollierten Marktes zu kanalisieren.</p> <p>Existieren in Deutschland ausreichende legale Angebote, sind die Regulierung der Glücksspiele und Überwachung von Spielerschutz und Jugendschutz nachhaltig gesichert.</p> <p>Strafverfolgung ist im Internet vereinfacht möglich. Nicht effektiv sind hingegen Internet-Sperren. Eine Kanalisierung auf die legalen und kontrollierten Angebote im Internet ist zielführendes Mittel, um den Anreizen nicht zugelassener Glücksspielangebote entgegenzuwirken.</p> <p>Allgemeine und grundsätzliche Werbebeschränkungen sollten für alle Werbeträger gleichermaßen gelten. Legale Angebote sollten unabhängig vom Medium beworben werden dürfen, dadurch wird auch leichter eine Kanalisierung auf kontrollierte Angebote erreicht.</p> <p>Je umfangreicher das Angebot an legalen Glücksspielen ist, desto weniger sind illegale Anbieter attraktiv für die Kunden.</p> <p>Ein „Financial Blocking“ ist immer auch zu umgehen.</p>
<p>eco Verband Deutscher Internetwirtschaft, Berlin <i>Michael Rotert, Vorstandsvorsitzender</i></p>	<p>17/2349 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 19 Abs. 4</p>	<p>Der diskriminierungsfreie Zugang ausländischer Glücksspielanbieter führt zu einer Absicherung des legalen seriösen Glücksspielmarktes und zu höheren Einnahmen im Inland.</p>

* Soweit nicht anders ausgewiesen, ist Bezug der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drs. 17/1100, GlücksspielG, in der Fassung des Umdrucks 17/1804.

eco Verband Deutscher Internetwirtschaft, Berlin <i>Michael Rotert, Vorstandsvorsitzender</i>	17/2349 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	§§ 25 ff.	Der Spielerschutz wird nachhaltig verbessert.
eco Verband Deutscher Internetwirtschaft, Berlin <i>Michael Rotert, Vorstandsvorsitzender</i>	17/2349 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	§ 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 5	Insbesondere im Online-Bereich können spielsuchtgefährdete Spieler wirksam geschützt werden. Die Umsetzung eines übergreifenden Spieler-Sperrsystems ist im Online-Bereich besonders einfach und effektiv zu gewährleisten, z. B. über technische Mittel aus dem Bereich des Jugendmedienschutzes (Altersverifikationssysteme), Kartensysteme.
eco Verband Deutscher Internetwirtschaft, Berlin <i>Michael Rotert, Vorstandsvorsitzender</i>	17/2349 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	§ 27 Abs. 1	Die Durchsetzung des Verbots der Teilnahme Minderjähriger an öffentlichen Glücksspielen im Internet ist mittels effektiver und sicherer Zugriffskontrollen mit technischen Mitteln besser zu gewährleisten als in der Offline-Welt, z. B. durch den Einsatz des „nPerso“s.
Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) <i>Daniela Beaujean Thomas Deissenberger</i>	17/2257 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	Entwurf Glücksspiel StV	Beschlossene Eckpunkte für ein Lizenzmodell im Bereich der Sportwetten ist richtiges und wichtiges Signal für die geplante Öffnung des staatlichen Sportwettenmonopols. Bezweifelt wird aber, dass die geplanten Restriktionen dem Ziel der Regulierung, insbesondere der Kanalisierungsfunktion durch Werbung, gerecht werden. System der erlaubten und nicht erlaubten Werbung ist inkohärent und nicht zielführend. Das Internetangebot sind mit einer regionalen Regelung nicht in den Griff zu bekommen. Die europäische Gesetzgebung wird versuchen, Einfluss auszuüben. Das wird schon an ihrer Annahme des Kohärenzprinzips deutlich.
Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) <i>Daniela Beaujean Thomas Deissenberger</i>	17/2257 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	allgemein	Gesetzesentwurf schafft wettbewerbsfähige Regelungen auf internationalem Standard, mit dem Wirtschaftsstandort Deutschland geholfen wird.

Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) <i>Daniela Beaujean</i> <i>Thomas Deissenberger</i>	17/2257 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	§ 3	Bei der Definition des Glücksspiels in Abs. 1 (Spiele) und der Online-Glücksspiele in Abs. 2 Satz 2 muss das Verhältnis zu den rundfunkrechtlichen Bestimmungen der §§ 8a, 58 Abs. 4 RStV berücksichtigt und ein Hinweis auf die Privilegierung für im Rundfunk veranstaltete Gewinnspiele mit einem Entgeltverlangen i. H. v. höchstens 50 Cent durch § 8a RStV aufgenommen werden.
Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) <i>Daniela Beaujean</i> <i>Thomas Deissenberger</i>	17/2257 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	§ 26	Regulierungsansätze werden begrüßt. Zusätzlich könnten konkretere Regelungen und Beschränkungen in freiwilligen Selbstverpflichtungen oder in Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie auf Richtlinienebene aufgenommen werden. Für die Rundfunkunternehmen wären hier die Landesmedienanstalten zuständig. Werbung hat auch eine Kanalisierungsfunktion, die genutzt werden sollte. => Verweis auf die Eckpunkte der Verhaltensregeln des deutschen Werberates
Kommission für Jugendmedienschutz - KJM, Erfurt	17/2212	allgemein	Das mit den Eckwerten der KJM etablierte Schutzniveau darf nicht aufgeweicht werden und muss bei einer Neuregelung des Glücksspielwesens verankert bleiben: Volljährigkeitsprüfung sollte über eine persönliche Identifizierung (Altersverifikationssystem) erfolgen, beim einzelnen Nutzungsvorgang sollten nur identifizierte und altergeprüfte Personen Zugang erhalten.
Norddeutscher Rundfunk	17/2183	allgemein	Regelung zum Spielerschutz im Gesetz reicht nicht aus, das suchgefährdende Automatenspiel sollte im GlücksspielStV neu geregelt werden.
Norddeutscher Rundfunk	17/2183	§ 1	Ziele des Gesetzentwurfs werden unterstützt.
Norddeutscher Rundfunk	17/2183	§ 3 Abs. 2	Internet als Vertriebsplattform wird begrüßt, aber eine unterscheidende Formulierung zur Nutzung des Internets als Vertriebsplattform und für das Onlinespiel sollte eingefügt werden.
Norddeutscher Rundfunk	17/2183	§ 4	wird begrüßt
Norddeutscher Rundfunk	17/2183	§ 10 Abs. 2	wird begrüßt
Norddeutscher Rundfunk	17/2183	§ 26	wird begrüßt

Norddeutscher Rundfunk	17/2183	§ 34 Abs. 2	Im Fachbeirat sollte jeweils ein Vertreter einer Glücksspielart, eines Veranstalters vertreten sein
Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft, ZAW e. V.	17/2230	allgemein	Gesetzentwurf wird als kohärente und systematische Neuregelung begrüßt.
Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft, ZAW e. V.	17/2230	§ 26 Abs. 1	wird begrüßt
Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft, ZAW e. V.	17/2230	§ 26 Abs. 2	Übertrag und der Überwachung Aufstellung Werberegeln auf Prüfstelle ist nicht sachgerecht, stattdessen sollten selbstregulierende Strukturen geschaffen werden: <i>„(2) Näheres zur Ausfüllung der in Abs. 1 genannten Vorgaben wird durch Verhaltensregeln der deutschen Werbewirtschaft bestimmt. Deren Einhaltung wird vom Deutschen Werberat überwacht.“</i> => Verweis auf Eckpunktepapier mit konkreten Überlegungen (Anhang Umdruck 17/2230)
Zweites Deutsches Fernsehen	17/2127		=> Verweis auf Stellungnahme der „Aktion Mensch e. V.“

VIII. Finanzen/Wirtschaft			
Anzuhörende	Umdruck	Bezug*	Anmerkungen
ifo Institut für Wirtschaftsforschung, München	17/2010	allgemein	=> Verweis auf ifo-Forschungsbericht Nr. 32 (2006) „Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Sportwettenmarkt auf die deutsche Volkswirtschaft“
Paysafecard.com Wertkarten AG, Wien, Österreich	17/2120	allgemein	Es wird begrüßt, dass keine Diskriminierung von Zahlungsdiensteanbietern vorgenommen wird. Die freie Wahl des Zahlungsdiensteanbieters für Konsumenten sollte im Gesetzestext oder in der Begründung verankert werden, damit es nicht nach Verabschiedung zu einer nachträglichen Diskriminierung kommen kann.
Landesrechnungshof Schleswig-Holstein	17/2156 17/2122	allgemein	Neuregelung ist erforderlich, Initiative aus Schleswig-Holstein zur Neuregelung wird begrüßt Glücksspielwesen in Deutschland ist nicht einheitlich geregelt, länderübergreifende Lösungen sollten angestrebt werden, insbesondere hinsichtlich Durchführung der Lizenzvergaben und der Glücksspielaufsicht. Gerichtsfestigkeit des GlücksspielG sollte sichergestellt werden Bestreben der Länder, die Einnahmemöglichkeiten aus dem Glücksspiel nicht Privaten zu überlassen, wird begrüßt.
Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e. V.	17/2193	allgemein	Regelung des Glücksspielmarktes kann illegalem Glücksspiel vorbeugen. Glücksspielabgabe kann übermäßige Spielteilnahme eindämmen helfen.
Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e. V.	17/2193	§ 1 Nr. 5 und § 47 Abs. 2	Keine konkrete Zweckbindung der Einnahmen aus dem Glücksspiel im Gesetz festlegen, sondern besser über die Haushaltsgesetzgebung beschließen, damit auf veränderte Problemlagen zeitnah reagiert werden kann und keine Ansprüche und Besitzstände zementiert werden, die in Zukunft kaum noch zu korrigieren wären.

* Soweit nicht anders ausgewiesen, ist Bezug der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drs. 17/1100, GlücksspielG, in der Fassung des Umdrucks 17/1804.

Zentraler Kreditausschuss	17/2194	§ 30 Abs. 1 Nr. 4	Norm ist nicht hinreichend bestimmt und stellt keine Verbesserung gegenüber § 9 Abs. 1 Nr. 4 GlücksspielStV dar (keine konkreten Informationen zu gesperrten Spielern (Listen) o. Ä. werden genannt usw. /s. zu praktischen Problemen bei der Umsetzbarkeit Anlage 1 zu Umdruck 17/2194).
Zentraler Kreditausschuss	17/2194	§ 29 Abs. 1	Einrichtung einer Prüfstelle in den Bundesländern ist unvorteilhaft, es sollte eine bundeseinheitliche Prüfstelle eingeführt werden, um ein einheitliches Vorgehen bei Untersagungsverfügungen zu gewährleisten.
Zentraler Kreditausschuss	17/2194	§ 51	Identifizierung, Legitimation, Aufzeichnung und Aufbewahrung von Spielerdaten, insbesondere bei Online-Glücksspielen, sollte nach Geldwäschegesetz und nicht nach der Abgabenverordnung vorgenommen werden.
IHK Schleswig-Holstein	17/2196	allgemein	IHK sieht von Stellungnahme ab, da die Neuordnung des Glücksspiels zu wesentlichen Teilen von sozialpolitischen Fragestellungen geprägt ist.

IX. Wissenschaft/ rechtliche Fragestellungen			
Anzuhörende	Umdruck	Bezug*	Anmerkungen
Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung, Lausanne, Schweiz	17/2049	allgemein	=> Verweis auf die im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzentwurfs und im Auftrag der deutschen Bundesländer erstellten interdisziplinären Studie (http://mpk.rlp.de/mpkrlpde/sachthemen/studie-zum-gluecksspielwesen/)
Prof. Dr. Dieter Dörr, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Medienrecht, Johannes-Gutenberg-Universität	17/2065	allgemein	keine Stellungnahme zum Gesetzentwurf => Verweis auf die Ideen zur Neuordnung des Glücksspielwesens im Gutachten von Prof. Dr. Dieter Dörr und RA Steffen Janich: „Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Teilliberalisierung des deutschen Glücksspielmarktes“ (s. Umdruck 17/2065).

* Soweit nicht anders ausgewiesen, ist Bezug der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drs. 17/1100, GlücksspielG, in der Fassung des Umdrucks 17/1804.

Mainz			
<p>Dr. Manfred Hecker, CBH Rechtsanwälte, Köln</p>	<p>17/2198 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>allgemein</p>	<p>Das Regelungskonzept ist verfassungswidrig, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ eine gesetzesimmanente Inkohärenz angesichts umfassender Kommerzialisierung von Glücksspielarten mit hohem Suchtpotential bei gleichzeitigem Staatsmonopol weniger suchtgefährlicher Glücksspiele besteht; ○ eine Diskonkordanz zwischen Gesetzesziel (Spielerschutz und Begrenzung des Spielkonsums) und Zulassungsanspruch jedes in einem EU-Mitgliedsstaat genehmigten Glücksspielveranstalters besteht; ○ gegen das Willkürverbot verstoßen wird, indem eine Zunahme suchtgefährlicher Glücksspiele durch Internetöffnung und eine Angebotsmehrung entgegen den Gesetzeszielen und bei gleichzeitiger Monopolisierung perpetuiert wird; ○ eine mangelnde Konkretisierung der Normen die Justitiabilität restriktiver Vorschriften hindert; ○ die gewerberechtliche Prägung eine Übernahme der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gem Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG nahelegt. <p>Gesetzesentwurf würde zu einer vollständigen Öffnung des deutschen Marktes für alle Arten europäischer Glücksspielangebote führen.</p> <p>Die Durchsetzung von Abgabenansprüchen und Kontrollen bei ausländischen Anbietern ist nicht möglich.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Unmöglichkeit einer Durchsetzung von Verboten im Internet werden faktisch nicht erlaubte Angebote legalisiert.</p> <p>Gesetz steht der Auffassung des EU-Parlamentes entgegen, das das Glücksspiel ausdrücklich aus der Dienstleistungsrichtlinie entfernt habe, da es seiner Ansicht nach aufgrund des besonderen Wirtschaftsgutes und der unterschiedlichen Besteuerung keinen grenzüberschreitenden Verkehr von Glücksspielen geben könne.</p> <p>Die EU-Kommission prüft im Notifizierungsverfahren nur die Geeignetheit einzelner Normen im Hinblick auf das Europarecht. Wenn sie ein Gesetz nicht beanstandet, heißt das nicht, dass das Gesetz automatisch europarechtskonform und verfassungskonform ist.</p>

<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 1	Ziele stehen im Widerspruch zu den Folgeregelungen, werden nicht systematisch umgesetzt und teilweise konterkariert. Konkretisierung des „angemessenen Ordnungsrahmens“ fehlt. Die Umsetzung sämtlicher Ziele sind in der Gesamtschau des Gesetzes weder in erforderlicher Weise noch in verhältnismäßiger Weise geregelt. Faktisch wird ein nicht abzuwehrender Rechtsanspruch auf Zulassung begründet, eine vollständige Öffnung des deutschen Marktes für sämtliche Glücksspielvarianten herbeigeführt.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 1 Nr. 1	Das Ziel, entgeltlichen Spielkonsum nur in einem angemessenen Umfang zuzulassen, steht in offensichtlichen Widerspruch zu den nachfolgenden Regelungsinhalten und daher als Rechtfertigung für eine Beschränkung von Glücksspielanbietern völlig ungeeignet.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 1 Nr. 2	Genannte Ziele sind nach BVerfG nicht ausreichend, um ein Lotteriemonopol zu rechtfertigen.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 1 Nr. 3 und §§ 25 ff.	Der hier angesprochene Spielerschutz findet faktisch im Gesetzentwurf nicht statt, ein Sperrsystem für gefährdete Spieler ist nur für Präsenz- und Online-Spielbanken vorgesehen, nicht aber für Internetglücksspiel, und wird unter dem Titel „Spielerschutz“ in den §§ 25 ff. nicht erwähnt.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 1 Nr. 4	Ziel dürfte durch die liberalen Regelungen für Online-Kasinos, Sportwetten und sonstige Glücksspiele sowie das Fehlen jeglicher effizienter Regelungen zur Spielerkontrolle, insbesondere für Internetspiele, nicht umsetzbar sein.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 1 Nr. 5	Die „Sicherstellung öffentlicher Einnahmen“ rechtfertigt nach dem BVerfG nicht die Begründung eines staatlichen Monopols.

<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 2 - allge- mein	Uneinheitliche Gesetzgebung in verschiedenen Bundesländern führt zur Europarechtswidrigkeit des deutschen Glücksspielrechts.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 3 Nr. 1 und Nr. 6	Definition des Glücksspiels u. a. mit dem Begriff „Entgelt“ und der Definition dazu in Nr. 6 mit der Begrifflichkeit des § 284 StGB für einen „nicht unerheblichen Einsatz“ führt dazu, dass mit dem Gesetzentwurf nur ein Bruchteil der Glücksspiele erfasst werden, nicht die mit Einsätzen bis ca. 20 €, die meisten der derzeit im Markt befindlichen Glücksspiele.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 3 Nr. 3	Danach sind sämtliche wirtschaftlichen, kulturellen, politischen, medialen oder sonstigen Ereignisse mögliche Wettgegenstände - auch Pferdewetten, was einen unzulässigen Eingriff in die bundesrechtliche Regelung dieses Bereichs darstellt.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 3 Nr. 11	Aus der Beschränkung dieses Begriffes auf die Betreiber von staatlichen Glücksspielen folgt, dass sämtliche Regelungen in Bezug auf „Annahmestellen und Lotterieeinnehmer“ keine Gültigkeit für die terrestrischen Annahmestellen haben.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 5	Eine Vielzahl von Glücksspielen ist von der Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz ausgenommen: Klassenlotterien (§ 7), gemeinnützige Lotterien (§ 10), Kleine Lotterien (§ 15) und Gewinnsparen (§ 16). Bedeutung und Sinnhaftigkeit des Abs. 1 sind nicht nachvollziehbar, denn das Genehmigungserfordernis ist bei den Spezialregelungen nahezu wörtlich noch einmal wiederholt: § 8 Abs. 1 S. 1 für Große Lotterien, § 20 Abs. 1 für Online-Casinos, § 23 Abs. 1 für Wetten.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 6	Unter das Alleinveranstaltungsrecht fallen nach der Norm nur noch Lotto, nicht die meisten anderen Produkte der Gesellschaften des DLTB, deren Höchstgewinn 1 Million € nicht übersteigt. Das hier begründete Lottomonopol ist voraussichtliche verfassungsrechtlich und mit großer Sicherheit europarechtlich nicht haltbar (s. Anmerkungen zu § 1 und ausführliche Begründung in der Stellungnahme).

<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§§ 10 ff.	Die Veranstaltung gemeinnütziger Lotterien mit einem Gewinnversprechen bis zu 5 Millionen €, bei einer Frequenz von höchstens 2 Wochenziehungen und Verzicht auf Jackpotbildung sind erlaubt, eine Höchstzahl von zugelassenen Lotterieveranstaltungen gibt es nicht, sodass täglich eine Mehrzahl von Lotterien mit dem Höchstgewinn bis zu 5 Millionen € ausgelost werden könnten.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 17 Abs. 12	Der Absatz ist unsystematisch eingeordnet, hat mit Spielerschutzvorschriften nichts zu tun, sollte zumindest als neuer Abs. 1 vorgezogen, die übrigen Abätze dann in Abs. 1 Nr. 1 bis 11 geregelt werden.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 18	Spezifischen Gegebenheiten, insbesondere den Risiken und der sich aus der Tatsache einer nahezu unbeschränkten Zulassungspflicht (§ 19 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 2) ergebenden schwierigen Kontrolle und Überwachung, des Online-Spiels wird mit dem bloßen Verweis auf die Regelungen für Präsenzspielbanken nicht Rechnung getragen.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 19	Regelung führt dazu, dass jedermann, der in einem EU-Mitgliedstaat über eine Niederlassung verfügt, Online-Casino-Spiele in Deutschland anbieten kann und die deutschen Behörden eine Erlaubnis erteilen müssen (Abs. 4), wenn der Anbieter in einem anderen EU-Land über eine Erlaubnis verfügt. Die Konformitätsfiktion einer EU-ausländischen Erlaubnis in Bezug auf die Ziele des § 1 ist fehlerhaft und unsystematisch und verstößt gegen das vom EuGH festgeschriebene Territorialprinzip (keine grenzüberschreitende Erlaubniswirkung europäischer Glücksspielkonzessionen).
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 21	Wetten dürfen hiernach von allen europäischen Unternehmen in Deutschland veranstaltet und vermittelt werden, ohne die suchtpräventive Möglichkeit der inhaltlichen Beschränkung der Wetten. Nach der verunglückten Formulierung in Abs. 3 dürfte auch ein Zuschauer bei einem Fußballspiel als Teilnehmer an dem Ereignis nicht auf das Spiel wetten.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 22 Abs. 4	Auch durch diese Regelung sind die Behörden in der Regel verpflichtet, eine Erlaubnis zu erteilen, wenn der Anbieter bereits über eine Erlaubnis in einem anderen Mitgliedsstaat verfügt. (s. Anmerkungen zu § 19 - keine Kontrolle möglich, Verstoß gegen Territorialprinzip)

<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 23 Abs. 5	Unverhältnismäßige Regelung ohne verfassungsrechtliche Rechtfertigung: stationären Angeboten kann keine gerichtsfeste Schranke mehr gesetzt werden.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 25	Keine hinreichende Sicherung der Informationserteilung an die Spieler: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bringschuld wird hier in eine Holschuld umgewandelt, ○ zulässig ist auch, nur auf Anfrage Informationen herauszugeben, ○ Warnhinweise auf Suchtpotential und Gewinnwahrscheinlichkeit sind nicht mehr erforderlich.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 26 Abs. 1	Nicht justiziable Blankettnorm für Werberegungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Regelungen gehen nicht über die Vorschriften des UWG hinaus, ○ Begrenzungsparameter, Werbung muss „angemessen“ sein, zu schwammig, ○ Bezugnahme auf § 1 hilft aufgrund der Offenheit der dort genannten Ziele nicht weiter.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 27	Spielerschutzvorschriften stehen nicht im Verhältnis zu den Zielen des Gesetzentwurfs, enthalten nur Marginalien zum Spielerschutz. Erforderlich wären zumindest Regelungen dahin gehend, dass Hinweise auf jedem Spielschein abgedruckt und in der Werbung deutlich wiedergegeben werden müssen.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 30	Es fehlen effiziente Regelungen zur Überwachung der Geldströme. Nr. 4 läuft bei Finanzdienstleistern aus dem Ausland ins Leere. Es ist geboten, eine Regelung aufzunehmen, wonach alle Zahlungsvorgänge mit Spielern aus Deutschland über ein Konto im Inland oder über einen in einem in einem Mitgliedstaat der EU residierenden Finanzdienstleister abgewickelt werden müssen.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§§ 40 ff.	Regelungen über die Abgabepflicht sind europarechtswidrig, da sie einen im Ausland konzessionierten Glücksspielanbieter, der zusätzlich im Sitzland besteuert wird, unzulässig diskriminieren, sofern nicht eine Anrechnung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart ist. Form der Besteuerung führt zu einem Widerspruch mit allgemeinen Grundsatz der Sitzlandbe-

			<p>steuerung.</p> <p>Die Voraussetzungen, die das BVerfG an eine Lenkungsabgabe stellt, werden nicht erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die belastete Gruppe steht dem mit der Lenkungsabgabe verfolgten Ziel nicht evident näher als die Allgemeinheit, ○ das Abgabenaufkommen soll nicht im Interesse der Gruppe der Abgabenschuldigen, sondern der Allgemeinheit, verwendet werden. <p>=> Verweis auf das Gutachten von Dr. Kirchhoff zur Doppelbesteuerung</p> <p>Der Veranstaltungsort für Online-Glücksspiele wird in § 40 Abs. 2 Satz 2 anders als in § 3 Abs. 8 Satz 3 definiert.</p>
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 41	Vorgesehene Abgabenhöhe führt zu einer Abwanderung der Glücksspielanbieter in EU-Steuerstaaten.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 43	Die Belegung des Anbieters als Abgabenschuldner führt bei EU-auslandansässigen Anbietern zur Europarechtswidrigkeit und ist nicht durchsetzbar. Hinweis, dass auch illegale Anbieter steuerpflichtig sind, ist überflüssig.
<i>Dr. Manfred Hecker,</i> CBH Rechtsanwälte, Köln	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 45	Erfassung und Erhebung der Steuern bei den im Ausland ansässigen Unternehmen ist problematisch, da nicht überprüfbar. Das führt zu einer strukturellen Ungleichbehandlung und zu einem Steuerdurchsetzungsdefizit, das im Ergebnis zur Verfassungswidrigkeit der Besteuerungsgrundlagen in den §§ 40 ff. führen dürfte. => zur Begründung eines bestehenden „strukturellen Vollzugsdefizit“ Verweis auf Zinsbesteuerungsurteil des BVerfG Vergleich mit Feuerversicherung (s. Stellungnahme Dr. Englisch) trifft nicht zu, da hier eine andere Situation besteht: im Ausland gestaltete und erbrachte Leistung, die im Inland verkauft wird.

<i>Dr. Manfred Hecker, CBH Rechtsanwälte, Köln</i>	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 46	Regelung erscheint wegen offensichtlicher Widersprüche mit den in Bezug genommenen Genehmigungsvorschriften verfassungsrechtlich inkohärent und europarechtlich im Zusammenspiel mit § 1 Nr. 5 unter dem Gesichtspunkt eines nicht gerechtfertigten Eingriffs in die Dienstleistungsfreiheit unzulässig.
<i>Dr. Manfred Hecker, CBH Rechtsanwälte, Köln</i>	17/2198 mündl. An- hörung am 4. Mai 2011	§ 52	Regelung dürfte in Bezug auf die EU-ausländischen Abgabenschuldner bedeutungslos sein.
Freshfields Bruckhaus Deringer LLW, Dr. Juliane Hilf	17/2208	allgemein	Gesetzentwurf wird als Vorbild bei der anstehenden Revision des GlücksspielStV begrüßt.
Freshfields Bruckhaus Deringer LLW, <i>Dr. Juliane Hilf</i>	17/2208	§ 1 und § 6 Abs. 2	Der notwendiger Begründungswechsel weg von Suchtprävention hin zu Manipulations- und Betrugsbekämpfung für Lotterieveranstaltungsmonopol muss im Zielkatalog, zumindest aber in § 6 Abs. 2, deutlicher werden: <i>Die Veranstaltung Großer Lotterien ist dem Land insbesondere zur effektiven Manipulations- und Betrugsprävention (vgl. § 1 Nr. 2) vorbehalten.</i>
Freshfields Bruckhaus Deringer LLW, <i>Dr. Juliane Hilf</i>	17/2208	§ 1 Nr. 5	Ist als selbstständiges Ziel unzulässig, sollte gestrichen werden.
Freshfields Bruckhaus Deringer LLW, <i>Dr. Juliane Hilf</i>	17/2208	§ 3 Abs. 3 Satz 3, § 3 Abs. 4 Satz 4, § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 4	Neue Begriffsbestimmungen und Definitionen sollten auf ihre Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit hin überprüft werden, insbesondere die Begriffe „Vertrieb“, „Anbieten“ und die Definitionen in den links aufgeführten Normen.
Freshfields Bruckhaus Deringer LLW, <i>Dr. Juliane Hilf</i>	17/2208	§§4, 5	Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung sollte für alle Glücksspiele zusammengefasst und in einem allgemeinen Teil in §§ 4 und 5 vor die Klammer gezogen werden (s. a. Formulierungsvorschläge in Umdruck 17/2208).

Freshfields Bruckhaus Deringer LLW, <i>Dr. Juliane Hilf</i>	17/2208	§§ 37, 38	Finanzierung der Prüfstelle: Kosten sollten primär aus eigenen Einnahmen gedeckt werden (§ 37), begrenzende Vorgaben für die Gebührenbemessung fehlen (§ 38), vorgesehene Aufsichtsgebühren verletzen den Grundsatz der individuellen Zurechenbarkeit (§ 38).
RA Hengeler Mueller, Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf	17/2210	allgemein	<p>GlücksspielStV ist gescheitert, GlücksspielG SH setzt dagegen ein Konzept strikter Rationalität um: Gesetzesvorhaben sollte neben den Beratungen über die Neuregelung des GlücksspielStV weiterfolgt und abgeschlossen werden.</p> <p>Wesentliche Verbesserungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Zeitgemäße, kohärente und systematische Neuregelung, die verfassungs- und unionsrechtlicher Überprüfung standhalten wird, ○ Verabschiedung von der empirisch falsifizierten Fiktion undifferenzierter Glücksspielsucht, ○ Lotterieveranstaltungsmonopol wird gesichert, der Vertrieb staatl. Veranstalter Lotterien von unverhältnismäßigen Beschränkungen befreit. ○ Staatlich veranstaltete und privat konzessionierte Glücksspiele können erfolgreich vertreiben und angemessen beworben werden - positive Wirkungen für den Haushalt und die Förderung gemeinnütziger Projekte und des Breitensports. <p>Konzeptionelle Neuausrichtung mit gefahr-adäquatem Ordnungsrahmen und verstärkter Ausrichtung am Verbraucher- und Jugendschutz wird begrüßt.</p>
Lett Advokatfirma, Henrik Hoffmann, Kolding	17/2217	allgemein	grundsätzlich guter Gesetzentwurf
Lett Advokatfirma, Henrik Hoffmann, Kolding	17/2217	§ 4 Abs. 3	Unangemessene zeitliche Beschränkung der Genehmigung, führt zu hohem Verwaltungsaufwand, macht die Genehmigung unattraktiv; zeitunbeschränkte Genehmigung wäre sinnvoller, Überwachung der Betriebe durch Prüfstelle reicht aus, um rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen.
Lett Advokatfirma, Henrik Hoffmann, Kolding	17/2217	§ 17	Ein für die gesamte Industrie geltendes Sperrsystem mit zentralem Register, das von einer unabhängigen Behörde verwaltet und zudem gesetzliche verpflichtet wird, wäre sinnvoller.

Lett Advokatfirma, Henrik Hoffmann, Kolding	17/2217	§ 25	Die hiernach zur Verfügung zu stellenden Informationen können bei machen Spielarten (wo Spieler gegeneinander spielen) nicht gegeben werden, diese Ausnahmen sollten im Gesetz deutscher gemacht werden.
Lett Advokatfirma, Henrik Hoffmann, Kolding	17/2217	§ 41 Abs. 3	Das Steuersystem ist sinnvoll und durchführbar.
Prof. Dr. Johannes Dietlein, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät	17/2219 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011	allgemein	<p>Gesetzentwurf sieht sich grundlegenden verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt.</p> <p>Auch auf EU-Ebene ist inzwischen längst akzeptiert: Weniger Regulierung bedeutet auch weniger Gemeinwohl, insbesondere für den Glücksspielbereich.</p> <p>In seiner politischen Ausrichtung zugunsten einer massiven Expansion des kommerziellen Glücksspiels steht er in krassem Widerspruch zu den Erfordernissen eines effektiven Spielerschutzes.</p> <p>Die Idee einer partikular auf Schleswig-Holstein begrenzten Regulierung des Glücksspiels ist unzeitgemäß und wenig sinnvoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Probleme des Glücksspiels, insbesondere des Online-Glücksspiels, sind nicht kleinstaatlich zu lösen, ○ Sonderweg führt zu massiven Vollzugsproblemen und damit zu einem massiven Anstieg des illegalen Glücksspiels, ○ Schleswig-Holstein könnte als Art Brückenkopf genutzt werden, um ungenehmigtes Glücksspiel in andere Bundesländer zu tragen. <p>Die sich abzeichnende Rechtszersplitterung zwischen den Bundesländern und die hieraus resultierenden (unions-)rechtlichen Risiken könnten einen Regulierungszugriff des Bundes auslösen. Mit dem vorliegen Gesetzentwurf wird die Lotteriehohheit der Länder, die ordnungsrechtlich begründet wird, verlassen. In dem Moment, wo Gewinnerzielungsmöglichkeiten im Mittelpunkt stehen, geht es um Wirtschaftsregulierung.</p>

<p><i>Prof. Dr. Johannes Dietlein,</i> Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät</p>	<p>17/2219 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 3 Abs. 4</p>	<p>Hochproblematisch ist die Öffnung des Wettgeschäfts für Wetten jenseits des Sportgeschehens, da dadurch die Anziehungskraft des Wettgeschäftes zu Lasten des Jugendschutzes massiv erhöht wird.</p>
<p><i>Prof. Dr. Johannes Dietlein,</i> Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät</p>	<p>17/2219 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 3 Abs. 6</p>	<p>Die Begrenzung des Entgeltbegriffes ist unter Bestimmtheitsaspekten fragwürdig und bietet weite Schlupflöcher für Glücksspielanbieter, die sich durch entsprechende Preisgestaltung Spielerschutzvorgaben entziehen können.</p>
<p><i>Prof. Dr. Johannes Dietlein,</i> Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät</p>	<p>17/2219 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 6 Abs. 2</p>	<p>Die inhaltliche Grundkonzeption (des Veranstaltermonopols), die Veranstaltung von Großen Lotterien in einen Staatsvorbehalt zu halten, deutlich gefährlichere Spiele (Sportwetten, Online-Casino) aber der kommerziellen Nutzung zu öffnen, ist grundlegenden verfassungs- und unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bereits die Genese der neuartigen Monopolrechtfertigung für Große Lotterien weist deutliche Anhaltspunkte dafür auf, dass das Veranstaltermonopol ausschließlich fiskalisch motiviert und daher verfassungs- und unionsrechtswidrig ist. ○ Der Bezug auf sämtliche Ziele des § 1 zur Begründung des Veranstaltermonopols bei großen Lotterien steht im Widerspruch zu den Regelungen für unstreitig gefährlichere Spiele, bei denen keinerlei präventionspolitische Bedenken gegen die Vollkommerzialisierung aufgeführt werden (unionsrechtliches Kohärenzdefizit). ○ Auch die Bezugnahme lediglich auf Kriminalitätsprävention (§ 1 Nr. 2) dürfte verfassungsrechtlich schwierig sein, da zumindest plausibel dargelegt werden müsste, warum das Ziel nicht auch durch Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen erreicht werden kann. ○ Es bleibt offen, wie die im Gesetzentwurf normierten organisatorischen Vorgaben für landesstaatliche Lotterien zu einem Sicherheitsstandard führen sollten, der den einer konventionellen privatwirtschaftlichen Veranstaltung übersteigt (vertikale Kohärenz). ○ Fraglich ist auch, warum gerade die Veranstaltung von Lotterien mit besonderen Manipulationsrisiken seitens des Veranstalters verbunden sein sollten, nicht aber die Veranstaltungen anderer Glücksspiele (horizontale Kohärenz).

<p><i>Prof. Dr. Johannes Dietlein,</i> Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät</p>	<p>17/2219 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 19 § 22 Abs. 4</p>	<p>Die De-facto-Anerkennung beliebiger Genehmigungen des EU-Auslandes sind eine mit den Anforderungen an einen zeitgemäßen Spielerschutz unvereinbare Preisgabe eigener Steuerungsmöglichkeiten und einer unbesesehenen Auslieferung an die Genehmigungspraxis anderer Länder.</p> <p>Casino-Spiele, insbesondere als Online-Spiel, eignen sich auch nach dem BVerfG grundsätzlich nicht für eine kommerzielle Freigabe. Regelungen hierzu werden deshalb auch dem Polizei- und Ordnungsrecht zugeordnet. Die im Entwurf verfolgte Zuordnung in das allg. Wirtschaftsrecht stellt einen Widerspruch dazu dar.</p>
<p><i>Prof. Dr. Johannes Dietlein,</i> Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät</p>	<p>17/2219 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 23 Abs. 5 Satz 2</p>	<p>Konzeptionell missglückt ist der Versuch, die Standorte für den terrestrischen Betrieb von Sportwetten einer Begrenzung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu unterwerfen.</p> <p>Das dürfte kompetenzrechtlich unzulässig sein, scheidet aber jedenfalls am Vorrang des Bundesrechtes nach Art. 31 GG.</p> <p>Auch unter unionsrechtlichen Kohärenzaspekten ist es wenig plausibel, den weniger gefährlichen terrestrischen Vertrieb zu kontingentieren, den Onlinevertrieb von Sportwetten aber freizustellen.</p>
<p><i>Prof. Dr. Johannes Dietlein,</i> Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät</p>	<p>17/2219 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>Begründung C. I. 1.</p>	<p>Der Satz „Die Vermittlung über Landesgrenzen hinweg ist entsprechend der Rechtslage unter dem Lotteriestaatsvertrag zulässig“ ist irreführend und sachlich unzutreffend.</p>
<p><i>Prof. Dr. Johannes Dietlein,</i> Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät</p>	<p>17/2219 mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§§ 40 ff.</p>	<p>Abgabentypus der Glücksspielabgabe ist unklar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die in der Begründung vorgenommene Zuordnung als „lenkende Sonderabgabe“ ist mit dem in § 46 vorgesehenen Abgabenzweck nicht vereinbar (§ 1), da dort auch rein fiskalische Ziele aufgeführt sind. ○ Der Typus „Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion“ scheidet aus, da eine gruppennützige Verwendung der Einnahmen nicht vorgesehen ist. <p>Hochproblematisch dürfte die Atomisierung der abgabenrechtlichen Regulierung des Glücksspiels sein, da der EuGH mit dem Gebot der „steuerlichen Neutralität“ den Mitgliedstaaten untersagt hat, „gleichartige und deshalb miteinander im Wettbewerb stehende Waren oder Dienstleistungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedliche zu behandeln“.</p>

			<p>Zahlreiche abgabenrechtliche Detailregelungen sind unionsrechtlich fragwürdig, z. B. die Besteuerung ausländischer Anbieter und im Ausland erteilter und abgewickelter Spielaufträge.</p> <p>Frage, auf welche Weise die abgabenrechtlichen Regelungen durchgesetzt werden sollen, bleibt offen. Strukturelle Defizite in der Durchsetzbarkeit einzelner abgabenrechtlicher Normen kann unter gleichheitsrechtlichen Aspekten auch zum Bestandsrisiko für sonstige abgabenrechtlicher Regelungen führen.</p>
<p>Prof. Dr. Joachim Englisch Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht</p>	<p>mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>allgemein</p>	<p>Zur Frage der europarechtlichen Kohärenz:</p> <p>Entscheidend ist, dass die landesrechtliche Regelung kohärent mit dem restlichen Bundesrecht ist.</p> <p>In der Gesamtschau von Bundes- und Landesrecht, auf die es dem EuGH ankommt, werden bei dem vorgesehenen Modell weniger Probleme als bei dem derzeitigen Konkurrenzmodell gesehen.</p>
<p><i>Prof. Dr. Joachim Englisch</i> Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht</p>	<p>mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§§ 6 ff.</p>	<p>Zur Frage der Einordnung des Lottomonopols durch das BVerfG: Das Gericht hat nur einen Hinweis darauf gegeben, was man in diesem Bereich an ordnungsrechtlichen Instrumentarien nutzen könne. Wenn ein Gesetzgeber im Rahmen seines Wertungsspielraums sage, diese seien seiner Einschätzung nach ausgeschlossen, wird das BVerfG diese Wertung akzeptieren.</p>
<p><i>Prof. Dr. Joachim Englisch</i> Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht</p>	<p>mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§§ 40 ff.</p>	<p>Glücksspielabgabe als Lenkungsabgabe ist nach derzeitigem Stand der Finanzrechtsprechung und auch der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung finanzverfassungsrechtlich zulässig.</p> <p>Das BVerfG stellt an eine Lenkungsabgabe weitaus geringer Anforderungen als an sonstige Sonderabgaben. Es reicht aus, dass sie ergänzend und flankierend zu einer ordnungsrechtlichen Regelung erhoben wird, um deren Zielsetzung zu unterstützen oder zu ergänzen. Auf eine homogene Gruppe oder eine besondere Nähe zum Finanzierungszweck kommt es gerade nicht an (<i>anders: u. a. Dr. Hecker in seiner Stellungnahme</i>). Ein Finanzierungszweck darf nach dem BVerfG zwar nicht primär gegeben sein, er darf aber eintreten.</p> <p>Die Rechtsprechung des BVerfG zur Lenkungsabgabe befindet sich noch im Fluss, aber man sollte sich nicht allzu viel Gedanken darüber machen, dass es da zu Überraschungen kommt. 2015 steht zwangsläufig eine Neuregelung des Glücksspielsteuerrechts des Bundes an.</p> <p>Die Gefahr, dass ein „strukturelles Vollzugsdefizit“ zur Nichtigkeit der Abgabe führen könnte, wird nicht gesehen. Der Gesetzentwurf ist darauf ausgelegt, Vollzugsdefizite zu reduzieren, es</p>

			<p>gibt engmaschige Aufzeichnungspflichten, digitale Kontrollmechanismen und europarechtliche Instrumentarien, um eine effektive Kontrolle sicherzustellen. Vollzugsdefizite in Bezug auf Drittstaatenanbieter sind in der Regel nicht zuzurechnen und daher nicht als strukturelle Defizite anzusehen. Im Übrigen werde ab 2015 die Umsatzsteuer auf Online-Anbieter nach dem Wohnsitzstaat des Leistungsempfängers erhoben werden, ebenso wie der Gesetzentwurf es vorsehe.</p> <p>Die Gefahr, dass der Bund die Regelungskompetenz an sich ziehen könnte, wird nicht gesehen.</p> <p>Zur Europarechtskonformität der Abgabe: Eine Doppelbesteuerung jenseits der harmonisierten Steuern - so wie bei Glücksspielsteuer und Glücksspielabgabe - ist nicht europarechtswidrig. Zulässig ist auch , einen Anknüpfungspunkt, der im Inland besteht, zum Anlass für eine Abgaben- oder Steuererhebung zu nehmen (s. Beispiel Feuerschutzabgabe).</p> <p>Beihilferechtlich stellt der Gesetzentwurf kein Problem dar, auch vor dem Hintergrund des von der EU-Kommission eingeleiteten Beihilfeverfahrens gegen Dänemark im Hinblick auf das dänische Glücksspielkonzept und Glücksspielabgabengesetz. (s. weitere Ausführungen auf S. 51, 52 Niederschrift über die mündliche Anhörung am 4. Mai 2011).</p>
<p><i>Prof. Dr. Joachim Englisch</i> Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht</p>	<p>mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 41</p>	<p>Die Bemessungsgrundlage ist gut gewählt, sie ermöglicht eine effektive Lenkung und verhindert eine Abdrängung der Anbieter in den Schwarzmarkt.</p>
<p><i>Prof. Dr. Joachim Englisch</i> Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht</p>	<p>mündl. Anhörung am 4. Mai 2011</p>	<p>§ 46</p>	<p>Die als Lenkungsabgabe ausgestaltete Abgabe nimmt im Wesentlichen Bezug auf die sachlichen Ziele in § 1 des Gesetzentwurfs. Das fiskalische Element in Nr. 5 steht an letzter Stelle. Das könnte handwerklich noch etwas besser ausgestaltet werden.</p>

X. Sonstige			
Anzuhörende	Umdruck	Bezug*	Anmerkungen
Kommunale Landesverbände Schleswig-Holstein - Städteverband SH	17/2232	allgemein	Forderungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einbindung der Gewerbeämter durch Informationspflichten und Mitteilungen, ○ Glücksspielanbietern, Sportvermittlern usw. (Gewerbetreibende) sollte Registrierungspflicht bei den zuständigen Finanzämtern ausdrücklich bekanntgemacht werden, ○ Zuständigkeit bei gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit ist zu klären, ○ zu klären ist, ob Pferdewetten weiter den Buchmachern vorbehalten bleiben, und diese auch sonstige Sportwetten vermitteln dürfen.
Kommunale Landesverbände Schleswig-Holstein - Städteverband SH	17/2232	§ 29	Errichtung der „Prüfstelle für das Glücksspielwesen“ ist sinnvoll.
Kommunale Landesverbände Schleswig-Holstein - Städteverband SH	17/2232	§ 23 Abs. 2 Nr. 3 Glücksspiel StV	Bedeutet Anwesenheit eines RA, Steuerberaters oder Notars zur Verwahrung von Spielquittungen, Abforderung des Gewinns - im Vergleich zu sonstigen Annahmestellen ist das überzogen.
Kommunale Landesverbände Schleswig-Holstein - Städteverband SH	17/2232	Antrag BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Drs. 17/1079 (neu)	Eine gesetzliche Regelung zur Arbeit der Suchtbekämpfung ist erforderlich, Kommunen können die Finanzierung nicht leisten

* Soweit nicht anders ausgewiesen, ist Bezug der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drs. 17/1100, GlücksspielG, in der Fassung des Umdrucks 17/1804.

LKA/BKA	17/2293	allgemein	Bekämpfung des illegalen Glücksspiels gehört nicht zu den priorisierten Aufgaben des LKA und BKA, Meldungen dazu werden nicht gezielt gesammelt (Verweis auf Kriminalstatistik des Bundes und des Landes).
----------------	----------------	-----------	--

XI. Unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen			
Anzuhörende	Umdruck	Bezug*	Anmerkungen
SGB Schmid Beteiligungsgesellschaft	17/2292	allgemein	<p>Marktöffnung auch bei Lotterien durch den Gesetzentwurf wird begrüßt. Die SGB plant, bei Verabschiedung des Gesetzentwurfs den Einstieg in den Markt durch eine Neugründung einer Gesellschaft in Schleswig-Holstein. Der Gesetzentwurf kann zusätzliche Einnahmen für die Lotteriegesellschaften und neue Arbeitsplätze schaffen.</p> <p>Nach den verfassungs- und unionsverfassungswidrigen beiden letzten Staatsverträgen könnte mit dem Gesetzentwurf die Glaubwürdigkeit in die Politik wiederhergestellt werden.</p> <p>Drohung des Ausschlusses Schleswig-Holsteins aus dem Lottoblock ist nicht ernst zu nehmen. Schleswig-Holsteinische Lottogesellschaften könnten ihre Ausspielung als sogenannte Zweitlotterie ausgestalten, sodass die Gewinnzahlen und Ausschüttungen des Deutschen Lottoblocks automatisch auch für die Spieler aus Schleswig-Holstein gelten. Das finanzielle Risiko ist relativ kostengünstig mit einer Versicherung abzudecken (s. Beispiel Tipp24 SE).</p>
NotdwestLotto Schleswig-Holstein - Betriebsrat	17/2341	allgemein	<p>Der Alleingang Schleswig-Holsteins gefährdet Arbeitsplätze und sorgt für Verunsicherung. Eine landeseigene Lotteriegesellschaft würde mit ihrem Auftrag, für seriöse, verantwortungsvolle Glücksspielangebote zu sorgen, auf verlorenem Posten stehen. Es besteht die Gefahr, dass NordwestLotto aus dem Deutschen Lotto- und Totoblock ausgeschlossen wird.</p> <p>Ein Alleingang würde zu einer noch größeren Inkohärenz der Glücksspielregelungen führen, als sie vom Europäischen Gerichtshof heute schon kritisiert wird. Die kommerzielle Wettindustrie wirbt mit unhaltbaren und unrealistischen Steuerbeträgen.</p>

* Soweit nicht anders ausgewiesen, ist Bezug der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drs. 17/1100, GlücksspielG, in der Fassung des Umdrucks 17/1804.

Keine Stellungnahmen sind von folgenden Anzuhörenden eingegangen:

Arbeitsgemeinschaften der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland

AWO Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Berlin

AWO Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein

Beko Basketball Bundesliga GmbH

bet-at-home.com Entertainment GmbH, Linz, Österreich

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Unterabteilung Handwerk, Gewerberecht und Bildungspolitik, Ulrich Schönleiter

Bundesverband deutscher Banken, *Dr. Lambert Köhling*

Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e. V., Kassel

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Köln

Caritas-Suchthilfe e. V., Flensburg

Cashpoint, Gerasdorf, Österreich

Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Berlin

Deutscher Spielbankenverband

Deutsches Rotes Kreuz, Berlin

Dipl.-Psych. Tobias Hayer, Institut für Psychologie und Kognitionsforschung (IPK) der Universität Bremen

Dr. Luca Rebeggian, Institut für Sozialpolitik, Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Göttingen

Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen, Brüssel

European Casino Association, Brüssel

Fachverband der Lotterie-Einnehmer der Nordwestdeutschen Klassenlotterie

Fachverband Glücksspielsucht (fags) e. V., Herford

Fachverband Sucht e. V., Bonn

Finanzministerium Schleswig-Holstein

German Federation of Poker e. V., Regensburg

Goldmedia GmbH Media Consulting & Research, Prof. Dr. Klaus Goldhammer, Berlin

Guttempler in Deutschland

Hambach & Hambach Rechtsanwälte, München

Hauptverband für Traberzucht e. V., Berlin

Holstein Kiel

ifo Institut für Wirtschaftsforschung, München

Initiative Profisport Deutschland

Kieler Sportvereinigung Holstein e. V.

Kreuzbund e. V. - Bundesgeschäftsstelle, Hamm

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e. V. Meinolf Bachmann, Autor

Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Kiel, Jörg Adler

Paypal, Dr. Nikolaus Lindner

PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft

Prof. Dr. Gerhard Bühringer, Technische Universität Dresden, Klinische Psychologie und Psychotherapie

Prof. Dr. Klaus Kirchhof, Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Prof. Dr. Norbert Herzig, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Direktor des Steuerseminars der Universität zu Köln

Prof. Dr. Rupert Scholz, Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU)

Prof. Dr. Tilman Becker, Forschungsstelle Glücksspiel, Universität Hohenheim, Stuttgart

Prof. Dr. Ulrich Schmidt, Institut für Weltwirtschaft Kiel

Prof. Dr. Ulrich Sieber, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg

Remote Gamblin Association, London

Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung, Lausanne, Schweiz

Sportwetten.de AG, München

Staatliche Lotterieverwaltung Bayern

Stardust Spielhallen GmbH

Süddeutsche Klassenlotterie, München

Technische Universität Darmstadt, Fachgebiet Finanz- und Wirtschaftspolitik

The Boston Consulting Group GmbH, München

Thomas Deissenberger, Vorsitzender und Sprecher des AK Wetten im VPRT

THW Kiel Handball-Bundesliga GmbH

TIPP 24 AG

Transparency Deutschland

TÜV Rheinland Secure iT GmbH, Dr. Oliver Weissmann

UV Nord Hamburg und Schleswig-Holstein

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ)

VfB Lübeck v. 1919 e. V.

Win Race Pferderennen Vermarktungs GmbH, Hamburg

Zentralverband der Staatlichen Lotterie-Einnehmer der Süddeutschen Klassenlotterie e. V., Stuttgart